

Per Web-ERV übermittelt

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Karawankenplatz 1
9220 Velden am Wörthersee

T +43 (0) 4274 / 200 80
F +43 (0) 4274 / 200 80-2

E office@todor-kostic.at
W www.todor-kostic.at

UID ATU66115223
DVR 4003748

Velden am Wörthersee, am 05.04.2023
2023-4458/Y/VP+MB

GZ: neue Sache

Anfechtungswerber: **Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M., geb. 25.10.1964**
pA VISION ÖSTERREICH–Landespartei Kärnten
Karawankenplatz 1, 9220 Velden am Wörthersee

vertreten durch: Mag. Silke Todor-Kostic
Rechtsanwältin in 9220 Velden am Wörthersee
S-Code: S705261

Vollmacht gem § 8 Abs 1 RAO sowie § 35 VfGG iVm § 30 ZPO erteilt

Oberste Wahlbehörde: **Landeswahlbehörde für das Land Kärnten,**
vertreten durch Landeswahlleiter Mag. Dr. Dieter Platzer, MAS
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

wegen: Anfechtung des Endergebnisses der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 laut
Verlautbarung vom 08.03.2023

WAHLANFECHTUNG

gemäß Art 141 B-VG
verbunden mit

BEFANGENHEITSANZEIGE

einfach
50 Beilagen
Ermächtigung zur Einziehung der Eingabegebühr im Sinne des § 17a Z 5 VfGG erteilt

Regiepartner:
RA Mag. Christian Sander

BKS Bank AG
IBAN AT28 1700 0001 0011 3589
BIC BFKKAT2K

Raiffeisenbank Region
Wörthersee eG.
IBAN AT85 3939 0000 0007 2280
BIC RZKTAT2K390

I.

Vorbemerkungen: Wesentliche Geschehnisse in der Vorwahlphase und Endergebnis der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023

1.

Antritt zur Kärntner Landtagswahl:

Am 25.01.2023 brachte die Partei „VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN“ (in der Folge kurz „VÖ“ genannt) durch ihren Zustellungsbevollmächtigten und nunmehrigen Anfechtungswerber, Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M., für alle vier Wahlkreise 1 bis 4 entsprechende Wahlvorschläge anlässlich der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 ein. Dies unter Nachweis von 1.393 Unterstützungserklärungen (WK1: 479, WK2: 310, WK3: 353, WK4: 251), womit die gesetzliche Vorgabe gemäß § 40 Abs 2 K-LTWO idgF, zumindest für jeden Wahlkreis 100 unterstützende Personen nachzuweisen, die am Stichtag in einer Gemeinde jenes Wahlkreises, für den der Kreiswahlvorschlag eingebracht wird, als wahlberechtigt in der Wählererevidenz eingetragen waren, vielfach erfüllt wurde.

2.

Ausgrenzung, Abwertung und Diffamierung von VÖ:

Obwohl die neue Bürgerpartei VÖ somit mehr Unterstützungserklärungen als die beiden ebenso nicht im Kärntner Landtag vertreten gewesenen Altparteien „GRÜNEN“ sowie „NEOS“ erhalten haben, wurde „VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN“ in der Berichterstattung aller führenden Leitmedien und vor allem im Österreichischen Rundfunk (ORF) weitgehend ausgegrenzt, diffamiert und von vielen öffentlichen Auftritten (Podiumsdiskussionen, Elefantenrunden, Schulinfoveranstaltungen etc.) willkürlich ausgeschlossen. Darauf wird in weiterer Folge noch näher mit dem Bemerkten eingegangen, dass VÖ aus Anlass dieser gezielten Benachteiligungen (auch durch staatliche Organe) bereits einerseits bei der Kommunikationsbehörde Austria gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) eine Beschwerde gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes am 04.04.2023 einbrachte. Andererseits wurden zwei Sachverhaltsdarstellungen wegen des Verdachtes der unzulässigen Wahlbeeinflussung durch Verbreitung falscher Nachrichten gem. § 264 StGB bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet. Dies zum einen noch knapp vor der Landtagswahl am 02.03.2023 gegen zwei SPÖ-nahe PolitologInnen, von welchen eine (Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle) in den letzten Jahren bevorzugt als (angeblich) objektive und unabhängige Kommentatorin und daher meinungsbildend laufend vom ORF in reichweitenstarken Wahl-Sendungen eingesetzt wurde und nach wie vor wird, sowie zum anderen nach der Wahl gegen einen Journalisten der „Kleinen Zeitung“ (Mag. Thomas Cik) sowie einen Kommunikationswissenschaftler der Universität Klagenfurt (Univ. Prof. DDr. Matthias Karmasin). Letztere hatten in einem E-Paper der „Kleinen Zeitung“ vom 04.03.2023, sohin nur einen Tag vor der Wahl, gegenüber ihrer Leserschaft (zumindest indirekt) diskreditierend behauptet, die neue Partei VÖ lehne die Demokratie

und die Wissenschaft ab bzw. spreche primär Menschen an, die derart eingestellt sind und daher kaum zu Wahlen gehen würden.

3.

Wahlergebnis der Kärntner Landtagswahl:

Am 08.03.2023 veröffentlichte der Landeswahlleiter Mag. Dr. Dieter Platzer, MAS, für die Landeswahlbehörde Kärnten das Endergebnis der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 in detaillierter Form zu allen Wahlkreisen 1-4, welches folgende Prozentergebnisse für die wahlwerbenden Parteien bei einer Wahlbeteiligung von 71,67 % aufwies:

– SPÖ	38,94 %
– FPÖ	24,53 %
– ÖVP	17,04 %
– Köfer	10,08 %
– GRÜNE	3,85 %
– NEOS	2,59 %
– VÖ	2,37 %
– BFK	0,42 %
– KPÖ	0,12 %
– Stark	0,06 %

4.

Verfassungswidrige Benachteiligung von VÖ:

Obwohl der neuen Bürgerpartei VÖ diverse Rohdaten eines führenden österreichischen Meinungsforschungsinstitutes rund drei Wochen vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 vorlagen, die ihr noch Umfragewerte von deutlich über 5 % zuwiesen, rutschte sie in der Endphase der Wahlkampfes aufgrund der medialen Boykottierung, Ausgrenzung aus Podiumsdiskussionen und „Elefantenrunden“, Nichterwähnung in Medienberichten, insbesondere des ORF Wien und ORF Kärnten, aber auch durch Nichterwähnung und Diffamierungen in privaten TV-Sendern und führenden Tageszeitungen deutlich unter die 5-Prozent-Grenze. Der erst Mitte des letzten Jahres gegründeten VÖ war es nicht möglich, die ihr vorgelegten Rohdaten publizieren zu lassen, da dies mit einem Kostenaufwand von rund netto € 25.000,00 verbunden gewesen wäre, welcher Betrag in dem sehr geringen Wahlkampfbudget dieser neuen Bürgerpartei keinen Platz fand. Eine aktuelle Verwendung dieser seinerzeit vorgelegenen Rohdaten als (provisorische) Umfrageergebnisse ist VÖ nicht gestattet, da sie gegenüber dem gegenständlichen Meinungsforschungsinstitut mangels Auftragserteilung eine Verschwiegenheitserklärung unterfertigen musste.

5.

Beeinträchtigung des Grundrechts auf freie und unbeeinflusste Wahlen:

Betrachtet man das am 08.03.2023 von der Landeswahlbehörde Kärnten verlautbarte Wahlergebnis zum Kärntner Landtag, insbesondere das Abschneiden der protegierten Parlamentsparteien GRÜNE (3,85 %) und NEOS (2,59 %), die während des gesamten Wahlkampfes sämtliche Vorteile einer breiten Berichterstattung im Österreichischen Rundfunk (ORF) in Anspruch nehmen durften, zeigt sich, dass VÖ mit ihrem Spitzenkandidaten und nunmehrigen Anfechtungswerber ohne mediale Reichweite und trotz des Boykotts durch den ORF und der führenden Tageszeitungen in Kärnten auf ähnlicher Höhe wie die beiden genannten Parlamentsparteien liegen. Diese beiden Altparteien (GRÜNE und NEOS), die offenbar gezielt in einem geschlossenen System von arrivierten Parteiorganisationen und Leitmedien bevorzugt werden sollten, verfügten über enorme Wahlbudgets zur Schaltung von Inseraten, Durchführung von Postwurfsendungen, Aufstellung von Großplakaten, Organisation von Wahlkampfveranstaltungen etc. und erhielten auch jede Art der Reichweite durch Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Elefantenrunden, obwohl sie ebenso wie VÖ nicht im Kärntner Landtag vor der Neuwahl 2023 vertreten waren. Diese Ergebnisse und Relationen zeigen bereits eindrucksvoll, dass VÖ durch die weitgehende Boykottierung, Verschweigung und Abwertung im öffentlichen Medienraum mit hoher Wahrscheinlichkeit gezielt um den Einzug in den Kärntner Landtag gebracht wurde, wodurch das in Österreich mehrfach grundrechtlich abgesicherte Recht, freie und unbeeinflusste Wahlen durchzuführen, auf verschiedenen Ebenen gebrochen wurde, wie in weiterer Folge noch detailliert aufgezeigt wird.

II. Anfechtungserklärung:

Mit dem vorliegenden Schriftsatz wird das Endergebnis der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 samt der korrespondierenden Kundmachung der gemäß §§ 82 Abs. 4 und 82b Abs. 4 der Kärntner Landtagswahlordnung 1974, K-LTWO, LGBl. Nr. 191, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2022, von der Landeswahlbehörde als gewählt erklärten Bewerber zur Gänze, in eventu zum Teil, sowie die am 08.03.2023 publizierte Verlautbarung der durch den Landeswahlleiter Mag. Dr. Dieter Platzer, MAS, vertretenen Landeswahlbehörde für das Land Kärnten vollinhaltlich angefochten. Die Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 war aus zahlreichen, mit gegenständlichem Schriftsatz aufgezeigten Gründen zur Gänze, aus mehreren weiteren Gründen zumindest aber zum Teil, rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeiten waren bereits jeweils für sich alleine, jedenfalls aber in ihrer Gesamtheit von direktem Einfluss auf das Wahlergebnis. Die gesamte Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 sowie das am 08.03.2023 verlautbarte Endergebnis samt Kundmachung der von der Landeswahlbehörde als gewählt erklärten Bewerber ist daher für nichtig zu erklären und die Kärntner Landtagswahl zu wiederholen. Die Anfechtung gründet sich auf die nachfolgend im Einzelnen begründeten Rechtswidrigkeiten und stützt

sich dabei insbesondere auf Artikel 141 Abs. 1 lit a B-VG iVm §§ 67 ff VfGG und die (teilweise verfassungswidrigen) Bestimmungen der Kärntner Landtagswahlordnung 1974, K-LTWO idgF.

III. Prozessvoraussetzungen

1.

Allgemeine Grundlagen:

Gem. Artikel 141 Abs. 1 lit a B-VG unterliegen die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, unter anderem zum Landtag der einzelnen Bundesländer Österreichs, der Überprüfung durch den VfGH. Mit einer Wahlanfechtung kann jede Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens geltend gemacht werden (siehe VfSlg 3977, 5689, 9044 ua). Ein Wahlprüfungsverfahren kann nur auf Antrag eingeleitet werden, wozu dieser auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu lauten hat und zu begründen ist (§ 67 Abs. 1 VfGG). Die Wahlanfechtung ist binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens einzubringen (§ 68 Abs. 1 VfGG). Nach ständiger Judikatur ist eine Wahlanfechtung auch dann zulässig, wenn sie auf eine behauptete Verfassungswidrigkeit der Wahlvorschriften, in concreto der LK-LTWO idgF, gestützt wird (z.B. VfSlg 10.178).

2.

Anfechtungslegitimation:

Der Anfechtungswerber ist zustellungsbevollmächtigter Vertreter der zur Kärntner Landtagswahl 2023 legitimierten Partei „VISION ÖSTERREICH - Landespartei Kärnten“ (kurz als VÖ bezeichnet) und war gleichzeitig der Spitzenkandidat auf der Verbandsliste der genannten Partei. Zumal die Bestimmungen des VfGG über die Antragslegitimation deutlich machen, dass nach Artikel 141 B-VG sowohl das passive Wahlrecht als auch das Recht von Wählergruppen auf Einhaltung von Wahlvorschriften als subjektiv durchsetzbare Rechte zu betrachten sind, ist die nachfolgende Wahlanfechtung (auch) unter diesen beiden Gesichtspunkten zu sehen, da der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und Spitzenkandidat der Verbandsliste von Vorzugsstimmen aus jenen Wahlkreisen, in welchen er nicht selbst angetreten ist, verfassungs- bzw. gesetzwidrig ausgeschlossen war. Die restlichen Rechtswidrigkeiten beziehen sich darauf, dass die Partei VÖ in ihrer Wahlbewegung durch staatliche Organe und die Leitmedien, insbesondere durch den dem Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot verpflichteten ORF, massiv in ihrem Wahlauftritt behindert wurden, wodurch die „Reinheit“ und „Freiheit“ der Wahl unter mehreren Aspekten verletzt wurde. Diesbezüglich wird im Einzelnen auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Der Anfechtungswerber ist als zustellungsbevollmächtigter Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages (§§ 40, 41 und 48a K-LTWO) daher jedenfalls anfechtungslegitimiert.

3. Rechtzeitigkeit:

Die Verlautbarung des Endergebnisses der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 samt Kundmachung der gem. §§ 82 Abs. 4 und 82b Abs. 4 der Kärntner Landtagswahlordnung 1974, K-LTWO, LGBl.-Nr. 191, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 70/2022, von der Landeswahlbehörde als gewählt erklärten Bewerber erfolgte zu allen Wahlkreisen am 08.03.2023. Die 4-wöchige Frist endet daher frühestens am 05.04.2023, da jede Verlautbarung erst einen Tag nach der Kundmachung wirksam wird. Die gegenständliche Wahlanfechtung erfolgt somit jedenfalls rechtzeitig (z.B. VfGH 24.02.2016, W I 9/2015).

Beweis:

- Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres vom 11.01.2023 über die Satzungshinterlegung der VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN als politische Partei gem. § 1 Abs. 4 PartG (Beilage ./A);
- Konvolut über die von VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN am 25.01.2023 zu allen vier Wahlkreisen gem. §§ 40, 41 K-LTWO bei der Landeswahlbehörde Kärnten eingereichten Wahlvorschläge zur Kärntner Landtagswahl 2023 mit insgesamt 1.393 Unterstützungserklärungen (Beilage ./B);
- Verbandswahlvorschlag für die Kärntner Landtagswahl 2013, welcher gem. § 48a K-LTWO am 08.02.2023 bei der Kärntner Landeswahlbehörde eingereicht wurde (Beilage ./C);
- Verlautbarung des Endergebnisses der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 samt Kundmachung der von der Landeswahlbehörde als gewählt erklärten Bewerber in allen Wahlkreisen 1 - 4 (Beilage ./D);
- in eventu Einvernahme des Anfechtungswerbers Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M., per Adresse VISION ÖSTERREICH - Landespartei Kärnten, Karawankenplatz 1, 9220 Velden am Wörthersee.

IV. Allgemeine verfassungs- und konventionsrechtliche Grundlagen

Den Art 26, 95 und 117 Abs 2 B-VG liegt das Prinzip der „Reinheit“, verstanden im Sinne von „Freiheit“ der Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern zugrunde. Überdies bindet Art. 3 1. ZP-EMRK nicht nur die Staaten in jeder Form, sondern garantiert auch subjektiv gegenüber jedem Einzelnen das Grundrecht der freien und unbeeinflussten Wahlen (z.B. VfGH vom 24.02.20216, WI11/2015 ua). Sie sind wesentliche Voraussetzung für eine liberale Demokratie im Rahmen einer rechtsstaatlich geleiteten Gesellschaft. Dem Wahlrecht als politisches Mitbestimmungsrecht kommt jedenfalls ein besonderer Stellenwert innerhalb des grundrechtlichen Systems zu. Die konventionsrechtliche

Regelung genießt daher höchste Priorität zur Schaffung und Erhaltung einer wirkungsvollen Demokratie, in welcher das Recht vorherrschend ist. Sie bringt einen zentralen demokratischen Leitsatz zum Ausdruck (z.B. *Okresek*, Frodl gg. Österreich, ÖJZ 2010/6, 734).

Wesentliche Grundlagen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden durch freie Wahlen, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Diskussion verankert. Ihnen wird erhebliche Bedeutung in einer demokratischen Werteordnung beigemessen (z.B. *Stern*, *juridicom* 2010, 174 ff). Die Sicherstellung des Wahlrechtes, durch welches demokratische und repräsentative Gesetzgebungskörperschaften geschaffen werden, bildet gemeinsam mit der durch Artikel 10 EMRK gewährleisteten Meinungsfreiheit, die Kerngarantien jeder demokratischen Ordnung. Auf diese Weise bestimmt (auch) die EMRK sozusagen die staatliche Organisation und das Regierungssystem der Konventionsstaaten. Das System sieht die Einrichtung einer rechtsstaatlich geprägten Demokratie vor, in der innerhalb periodischer Zeitabstände ein Herrschaftswechsel möglich sein muss, dessen Legitimation auf dem Willen des Volkes zu beruhen hat. Österreich ist den Vorgaben des Demokratiekonzeptes im Sinne der Konvention insbesondere durch die Ausgestaltung der einschlägigen Bestimmungen des B-VG nachgekommen. In Anbetracht des Artikel 3 1. ZP-EMRK sind diese Vorschriften zur Erhaltung des demokratischen Systems auch völkerrechtlich verbindlich (vgl. z.B. *Holzinger G/Unger*, Die Anforderungen der EMRK an das Wahlrecht in Österreich, in: *Poier* (Hrsg), *Demokratie im Umbruch*, S 113, 117). Ebenso schafft Artikel 8 des Staatsvertrages von Wien eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verankerung des freien und unbeeinflussten Wahlrechtes. Aufgrund seiner außerordentlich wichtigen Bedeutung für die Demokratie ist das freie Wahlrecht auch Bestandteil des in Artikel 1 B-VG genannten demokratischen Prinzips, weshalb es im Stufenbau der Rechtsordnung daher über das (einfache) Verfassungsrecht hinausreicht.

V. Befangenheitsanzeige und Ablehnungsantrag verbunden mit Anregung

1.1.

Die gegenständliche Wahlanfechtung gem. Art 141 B-VG richtet sich gegen die Ausgrenzung neuer Parteien im politischen Spektrum Österreichs, die nach der Wahrnehmung von VÖ und ihrem Spitzenkandidaten, dem nunmehrigen Anfechtungswerber, im Zuge der Wahlbewegung durch ein (weitgehend geschlossenes) System der traditionellen Regierungsparteien einerseits und der führenden Medien (insbesondere des ORF) andererseits, gefördert wird. Der gesamte Wahlkampf war allseits darauf zugespitzt, nur den traditionellen Parteien SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS eine Plattform in der Öffentlichkeit zu bieten, um sich dem potentiellen Wählerpublikum zu präsentieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die detaillierte Begründung dieser Wahlanfechtung verwiesen.

1.2.

Der VfGH besteht nach der Vorgabe des Art. 147 B-VG aus 14 Mitgliedern und 6 Ersatzmitglieder, die allesamt von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien in ihre verantwortungsvollen Richterpositionen bis zur Erreichung des 70. Lebensjahr entsandt werden. Der Bundesregierung kommt dabei das Vorschlagsrecht für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie für 6 weitere Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder zu. Der Nationalrat und Bundesrat hat das Vorschlagsrecht für die weiteren 6 Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder. Der VfGH ist somit vollständig mit parteipolitisch besetzt, was in der Vergangenheit aufgrund der Nähe der Judikative zur Legislative und Exekutive schon häufig Anlass zur Kritik bot. Insbesondere wurde – angesichts der letzten Entwicklungen während der Corona-Krise – zu Recht bezweifelt, ob ein parteipolitisch zusammengestelltes Höchstgericht, das insbesondere das Handeln der Bundesregierung im Spannungsfeld des Grundrechtsschutzes laufend zu beurteilen hatte, seiner Aufgabe unbefangen nachkommen kann, wenn deren Mitglieder gerade von jenen Parteien in ihre Funktion als Richter nominiert wurden, deren Handeln sie nachfolgend mit einer nicht unbedeutenden politischen Dimension grundlegend zu überprüfen haben. Dies ist ein bekanntlich ein Problem der Gewaltentrennung, die realpolitisch entgegen der verfassungsrechtlichen Grundlagen längst ausgehöhlt ist. *"Es kommt niemand in den Verfassungsgerichtshof, der nicht das Vertrauen einer politischen Partei genießt. Das ist zweifellos ein Problem"*, konstatierte beispielsweise Ludwig Adamovich, der von 1984 bis 2002 Präsident des Verfassungsgerichtshofes war, seinerzeit in der "Wiener Zeitung".

1.3.

Besonders problematisch erscheint die Nähe des VfGH zu den Parteien aber dann, wenn durch konkrete Erkenntnisse auch auf deren Erfolg und Fortbestand mittelbar eingewirkt wird. Dies nicht nur aufgrund der großen finanziellen Folgen aufgrund der bekanntlich sehr hohen Parteienförderung in Österreich. Bekanntlich kommt dem VfGH das Prüfungsmonopol für Verordnungen und Gesetze zu. Er entscheidet unter anderem auch über Kompetenzkonflikte und übt die Wahlgerichtsbarkeit – wie im gegenständlichen Fall - aus. Hier spitzt sich die aus Sicht eines außenstehenden Dritten fehlende Distanz der parteipolitisch ausgewählten Verfassungsrichter zur Politik – im Gegensatz zur unabhängigen Richterschaft – erheblich zu, weil sich von der Warte eines Wahlanfechtungswerbers im Namen einer völlig neuen Partei der Anschein der Befangenheit unumgänglich verdichtet. Immerhin geht es um die Sicherung freier und unbeeinflusster Wahlen in einem System, in dem es schon jahrelang Usus ist, jene Parteien, die bereits im Nationalrat vertreten sind, gegenüber neu antretenden Gruppierungen zu bevorzugen. Ein gerade von diesen traditionellen Parteien personell ausgestatteter VfGH ist sicherlich nicht jenes unparteiische Gericht, das sich eine neue Bürgerbewegung auf dem Weg in Bundes- und Landesparlamente bei der Prüfung der von ihr behaupteten Verstöße gegen die Freiheit der Wahl vorstellt.

1.4.

Der Anfechtungswerber erstattet daher vorsorglich – auch aufgrund der weitragenden Relevanz von Wahlanfechtungen für eine demokratisch ausgerichtete Gesellschaft - unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z 3 VfGG nachstehende

Befangenheitsanzeige

in Bezug auf alle Mitglieder des VfGH aufgrund der Tatsache, dass diese allesamt durch den Willen jener politischen Parteien in ihre Richterfunktionen beim VfGH berufen wurden, die bei der letzten (gegenständlichen) Landtagswahl in Kärnten gegenüber der VÖ in unsachlicher Weise bevorzugt wurden. Da ein faires Verfahren in Beachtung von Art 6 EMRK in dieser Besetzung des VfGH in dieser Rechtssache zumindest dem Anschein nach nicht gewährleistet ist, werden die aktuellen Mitglieder des VfGH als befangen abgelehnt.

1.5.

Der Anfechtungswerber erlaubt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen weiters die

ANREGUNG,

der VfGH möge aus Anlass des vorliegenden Anfechtungsverfahrens gem. Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG von Amtswegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art 147 Abs. 2 B-VG einleiten und diese Bestimmungen bzw. Teile hiervon unter anderem wegen des Verstoßes gegen das demokratische Prinzip aufheben. Der Anfechtungswerber rügt vorsorglich die Grundrechtswidrigkeit für den Fall der Nichtstattgebung der gegenständlichen Wahlanfechtung gem. Art 3 1. ZP-EMRK.

VI. Begründung der Wahlanfechtung – wesentliche Sachverhaltsgrundlagen

1.

Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl und des Gleichheitsgrundsatzes aufgrund der öffentlich-rechtlichen Berichterstattung des ORF:

1.1.

Ausgrenzung und Abwertung von VÖ

Das Wahlverfahren zur Wahl des Kärntner Landtages 2023 war jedenfalls ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Spitzenkandidat und zustellbevollmächtigte Vertreter der VÖ in der ORF-Kärnten-Sendung „Streitkultur“ am 06.02.2023 aufgetreten ist, zur Gänze verfassungswidrig. Dies aus mehrfachen Gründen, von welchen einige sämtliche Wählerstimmen, einige weitere Gründe einen Teil der Wählerstimmen betreffen. Die Rechtswidrigkeiten waren auf das Endergebnis der Kärntner Landtagswahl 2023 jedenfalls von Einfluss. Dazu wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

1.2.

Rechtliche Zuordnung des ORF zum Staat und Äquidistanzpflicht

1.2.1.

Nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichtet, sich gegenüber dem Wahlwettbewerb der politischen Parteien grundsätzlich neutral zu verhalten. Der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen untersagt der öffentlichen Gewalt jede unterschiedliche Behandlung der Parteien, durch die deren Chancengleichheit bei Wahlen verändert werden kann, sofern sie sich nicht durch einen besonderen – zwingenden – Grund rechtfertigen lässt (BVerfGE 47, 198 (227)). Einen solchen besonderen, zwingenden Grund im Sinne der Rechtsprechung für eine ungleiche Behandlung bei den Wahlsendungen durch den öffentlichen Rundfunk, der allein den Eingriff in die Wahlgleichheit im Bereich der Wahlvorbereitung und des Wahlwettbewerbs rechtfertigt, kann die (deutsche) Lehre heute jedenfalls nicht mehr erkennen (vgl. *H. Meyer*, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in HStR III³ 2005, § 46 Rn 66; *Dieter/Neumann/Wolfgang Wesener*, Rundfunkfreiheit, Grundsatz der Chancengleichheit und Wahlwerbung, in DVBl 1984, S 914 (918)). Auch in Österreich gilt als Ausfluss des Demokratieprinzips des Art 1 B-VG und des Pluralitätsgebots des § 1 ParteienG, welche Verfassungsbestimmung sich zur Vielfalt politischer Parteien bekennt, das Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien (vgl. VfSlg 18603/2008), welches vereinzelt durch den wenig überzeugenden Hinweis auf den journalistischen Gestaltungsspielraum unterlaufen wurde.

1.2.2.

Als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten tritt der Staat den politischen Parteien nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung entgegen, sondern als Verteiler hoheitlich organisierter Ressourcen, weshalb nicht allgemeines Privatrecht, sondern die Verpflichtung des Staates zur Beachtung der formalen Wahlrechtsgleichheit gilt. Der Rundfunk ist verpflichtet seinen Seher- und Hörerkreis objektiv über alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen und Fragen zu informieren. Für den Staat stehen alle wahlwerbenden Parteien an derselben Startlinie und der Wähler entscheidet, wer gewinnt (vgl. *H. Meyer*, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in HStR III³ 2005, § 46 Rn 27, 35, 63 ff).

Formal betrachtet ist der ORF zwar als eine vom Staat separate, eigentümerlose juristische Person des öffentlichen Rechts konstituiert, jedoch muss es im Lichte der Freiheit und Reinheit von Wahlen vielmehr auf eine materielle als eine formale Betrachtungsweise ankommen. Im materiellen Sinn hat nämlich der zur Äquidistanz verpflichtete Staat die gesamte Gebarung des ORF zu verantworten. So hat der Staat – der den ORF eingerichtet hat und auch eingerichtet hält – wesentlichen Einfluss auf die Bestellung der ORF-Leitungsgorgane (insbesondere durch den Stiftungsrat, dem höchsten

Gremium des ORF, dessen Mitglieder großteils politisch entsandt werden) und sorgt für die Finanzierung des ORF (im Wege der obligatorisch zu entrichtenden „Rundfunkgebühren“ oder der unlängst beschlossenen Haushaltsabgabe und bei Bedarf auch durch staatliche Ad-hoc Zuwendungen). Daraus und aus der oben zitierten deutschen Rechtsprechung und Lehre folgt, dass die vom VfGH geforderte Äquidistanzpflicht auch für den ORF gelten muss. Es kann nämlich nicht sein, dass sich der Staat seiner Verantwortung und Äquidistanzpflicht dadurch entzieht, dass er vom Staat abgesonderte juristische Personen des öffentlichen Rechts einrichtet und mit Zwangsgebühren durch nahezu alle Wahlberechtigten seine Finanzierung sichert, um sich aber dann mit dem Argument zurückzuziehen, er habe keinen Einfluss auf etwaige Parteilichkeiten dieser Organisation in und auf staatliche Wahlverfahren. Für den ORF gilt daher die Neutralitäts- und Äquidistanzpflicht wie für den Staat selbst (ebenso *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰, 2014, Rz 370; weiters *Schreiner* in *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg], B-VG-Kommentar, 1. Lfg. 2001, Rz 47 zu Art 26 B-VG). Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist somit als Anstalt öffentlichen Rechts und im Sinne des Grundsatzes auf freie und reine Wahlen dem Staat zuzurechnen und in diesem Zusammenhang als staatliches Organ zu qualifizieren. Als solches ist der ORF zu einer besonderen Neutralität und Distanz gegenüber den einzelnen wahlwerbenden Parteien verpflichtet (vgl. auch VfSlg 17.418/2004).

1.2.3.

Die BürgerInnen müssen sich frei von staatlichen Behinderungen für eine Stimmabgabe entscheiden und auch andere dafür gewinnen können und muss das Verfahren dergestalt ablaufen, dass in seinem Ergebnis der wahre Wählerwille zum Ausdruck kommt. Daher hat der Staat, und sohin seine Organe, nicht nur aktive Behinderungen zu unterlassen, sondern sich im demokratischen Prozess überhaupt neutral zu verhalten (vgl. *Merli*, Art 45, 46 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Rz 21 (1999)). Das Ausmaß der staatlichen Aktivitäten darf nie das Maß einer „staatlichen Desinformation“ annehmen und so das Abstimmungsverhalten faktisch oder rechtlich beeinträchtigen (vgl. VfSlg 13.839/1994). Gerade die Tatsache, dass bei den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern die WählerInnen zwischen mehreren Parteien und wahlwerbenden Gruppierungen zu entscheiden haben, erfordert ein besonderes Maß an Äquidistanz der staatlichen Organe gegenüber den wahlwerbenden Parteien (vgl. VfSlg 3000/1956, 17.418/2004). Dieser Vorgaben scheint sich der ORF mit einem Großteil seiner (führenden) Mitarbeiter – wie nachfolgend noch im Einzelnen aufzuzeigen ist – schon seit Längerem nicht mehr bewusst zu sein.

1.3.

Konkrete ORF-Vorwahl-Berichterstattungen und Verflechtungen des ORF

1.3.1.

Die Bundesparteiorganisation der VISION ÖSTERREICH wurde erst im Sommer 2022 gegründet, Ende des Jahres 2022 wurde die „VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN“ durch Satzungshinterlegung beim Bundesministerium für Inneres als eigene Rechtsperson bestätigt. Zutreffend ist, dass ein Teil der Führungskräfte der VÖ bis Mitte Mai 2022 Teil der MFG Kärnten war, deren damaliger Landessprecher der Anfechtungswerber war. Aus diesem Grund wurde die VÖ wiederholt von führenden Printmedien, aber auch vom ORF selbst, abwertend als „*Abspaltung oder Ableger der Impfgegnerpartei MFG*“ bezeichnet, obwohl es für diese Benennung („*Impfgegnerpartei*“) keine sachliche Grundlage gab. Immerhin bezog sich das von VÖ publizierte Parteiprogramm auf 20 Kernthemenbereiche des gesellschaftlichen Lebens in Österreich, welches durchwegs auch konstruktive Lösungsvorschläge enthielt, woraus sich – trotz der generellen Kritik an der Corona-Maßnahmen-Politik – keinerlei Anhaltspunkte für eine indirekte Betitelung als „*Impfgegnerpartei*“ ergeben. Richtig ist aber, dass sich ein Teil des Parteiprogramms mit scharfer, aber wohlbegründeter Medienkritik beschäftigte, welche Tatsache wohl mit der Hauptgrund dafür gewesen sein durfte, weshalb sich die führende Presse, aber auch der Österreichische Rundfunk als staatliches Organ, sehr feindlich, zumindest aber auffallend ablehnend gegenüber der VÖ als neue Bürgerpartei präsentierte. Eine solche subjektiv tendenziöse Haltung steht dem ORF aufgrund des gesetzlich einzuhaltenden Objektivitätsgebotes, aber insbesondere auch aufgrund der aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl abzuleitenden Äquidistanzpflicht nicht zu, da durch die wiederholte Verwendung derartiger Begrifflichkeiten auf beeinflussende und subtile Weise – wodurch sich der Konnex in den Köpfen der WählerInnen noch stärker verfestigt – bei der Wählerschaft eine ständige Verknüpfung der VÖ mit der negativ behafteten Bezeichnung „*Impfgegner*“ hergestellt und dieser gleichgesetzt wurde.

1.3.2.

Nach den ersten Umfragen in Kärnten, wovon eine in der Ausgabe des Kärntner MONATS vom September 2022 veröffentlicht wurde, lag die VÖ – nicht zuletzt auch aufgrund der Bekanntheit ihres Bundesparteisprechers, dem Anfechtungswerber – nur zwei Monate nach ihrer Gründung bereits bei einer Reichweite von 5 %, somit vor den NEOS und auch nur knapp hinter den GRÜNEN, jedenfalls aber schon über der Schwelle für den Einzug in den Kärntner Landtag. Es entwickelte sich daher von Kärnten aus sichtbar eine neue Bürgerpartei und -bewegung unter dem Dach von VISION ÖSTERREICH, die sich keinesfalls auf bloße Protestwähler im Kontext der Corona-Maßnahmen-Politik der letzten Jahre beschränkte, sondern plural in der Mitte des politischen Spektrums auftrat. Dabei drang die VÖ immer stärker in ein Segment von vielen, mit der aktuellen Politlandschaft unzufriedenen österreichischen StaatsbürgerInnen ein, deren allgemeine Politikverdrossenheit beispielsweise landesweit in den Ergebnissen des am 01.12.2022

präsentierten Österreichischen Demokratie-Monitor 2022 des SORA-Institutes abgebildet wurde.

Demnach waren bereits 2/3 der österreichischen Bevölkerung schon im Herbst 2022 und noch vor den größeren Medienskandalen rund um die Chefredakteure Nowak, Schrom, Ziegler mit dem politischen System in Österreich nicht mehr zufrieden. Rund 40 % der Menschen fanden Ende 2022 keine Partei in Österreich mehr, die ihre politischen Anliegen vertrauenswürdig vertritt. Der diesbezügliche Vertrauensverlust betraf in erster Linie die demokratisch gewählten Vertretungsorgane der in Österreich auftretenden „Altparteien“, weshalb nach den im Dezember 2022 von SORA publizierten Ergebnissen das politische System mit einer Krise der Repräsentation konfrontiert war, woran sich Anfang des Jahres 2023, also unmittelbar vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023, nichts änderte. Diese Krise umfasste und umfasst noch immer ein erhebliches Misstrauen gegenüber den traditionellen Parteien, weshalb es angesichts dieser Ausgangslage unter der Prämisse einer objektiven Berichterstattung naheliegend gewesen wäre, den medialen Scheinwerfer verstärkt auf neue (Bürger-)Parteien wie beispielsweise die VÖ als neue wahlwerbende Gruppierung zu richten. Dies ist aber – wenn auch leicht durchschaubar – in Kärnten offenbar „zum Schutz“ der Altparteien gezielt unterblieben. Auch die vom ORF regelmäßig zu aktuellen politischen Themen sowie vor und nach der Kärntner Landtagswahl 2023 als Kommentatorin und Expertin beigezogene Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, deren Rolle und gesetzeswidriger Einsatz im öffentlichen Fernsehen nachfolgend noch näher beleuchtet wird, leistete dazu einen eigenen gewichtigen Beitrag. Dies nicht nur dadurch, indem sie beispielsweise die wesentlichen Ergebnisse des Österreichischen Demokratiemonitors des SORA-Institutes vom Dezember 2022 bei ihren Auftritten im ORF gänzlich unreflektiert beließ, sondern auch aufgrund der signifikanten Ignorierung und bewussten Abwertung der neuen Bürgerpartei VISION ÖSTERREICH.

1.3.3.

Nachdem die VÖ nach Erhalt der hohen Zustimmung aus der Bevölkerung durch rund 1.400 Unterstützungserklärungen Ende Jänner 2022 an die diversen Medienvertreter, insbesondere auch an den Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, zur Koordinierung der Vorwahl-Berichterstattung herantrat, musste die Wahlkampfleitung, aber auch der Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat selbst, bald realisieren, dass nahezu alle Leitmedien, insbesondere der Österreichische Rundfunk gegenüber VÖ völlig voreingenommen agierte. Ohne Sach- und Rechtsgrundlage wurden beispielsweise trotz der im Lichte der maßgeblichen Norm (§ 40 K-LTWO) erreichten Antrittslegitimation der VÖ nicht dieselben Möglichkeiten eingeräumt, an den entscheidenden öffentlichen TV-Diskussionen knapp vor der Wahl mitzuwirken, das eigene Parteiprogramm als neue wahlwerbende Partei ausführlich zu präsentieren oder im redaktionellen Teil mit parteispezifischen Statements vorzukommen. Ganz im Gegenteil kam es nach zwei

Berichterstattungen über Pressekonferenzen im Jahre 2022 und nach dem (einzigen) TV-Diskussionsauftritt des Anfechtungswerbers als Spitzenkandidaten, Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M., in der ORF-Radio-Kärnten-Sendung „Streitkultur“ vom 06.02.2023 zur weitestgehenden Ausgrenzung und Abwertung der VÖ.

Nur zur Illustration: Bei der Sendung „Streitkultur“ handelt es sich um ein eigenes ORF-Format von Radio Kärnten welches auch online über Livestream, nicht aber als TV-Sendung im ORF, übertragen wird. Diese Ausstrahlung vom 06.02.2023, in der noch sämtliche zur Landtagswahl qualifizierten wahlwerbenden Parteien und Listen auftreten durften, ist daher von der Reichweite nicht annähernd mit der eigentlichen „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ in ORF2 vergleichbar, welche am 28.02.2023, also nur wenige Tage vor der Landtagswahl stattfand. Man entschied sich beim ORF Wien und Kärnten nach dem 06.02.2023 offensichtlich ganz bewusst dazu, der VÖ nicht mehr einen annähernd gleichen Stellenwert in der weiteren Vorwahl-Berichterstattung einzuräumen, wie beispielsweise den GRÜNEN und den NEOS bzw. den anderen vier Landtagsparteien.

1.3.4.

Neben einem zweiminütigen TV-Beitrag in „Kärnten heute“ vom 22.02.2023 über den Wahlkampf-Auftritt der Parteien, in dem auch die VÖ bei der Wahlwerbung bei einem ihrer Informationsstände gezeigt wurde und einem kurzen redaktionellen Beitrag in Ö1 und Ö3, in welchem Auszüge aus einem Interview mit dem Anfechtungswerber als Spitzenkandidaten gebracht wurden, verweigerte der ORF als staatliches Organ der VÖ in der Folge jegliche weiteren Auftritte und Präsenzen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, insbesondere auch auf der Informationsplattform ORF.at. Ganz konkret und auffallend wurden auch aktuelle Presseaussendungen der VÖ im Vergleich zu jenen der anderen Parteien ohne sachliche Rechtfertigung, sohin begründungslos nicht gebracht. Ein Grund dafür könnte darin gelegen sein, dass sich der Anfechtungswerber im Namen der neuen Bürgerpartei mit E-Mail vom 06.02.2023 direkt beim ORF in Wien beschwerte. Anlass dafür war ein Beitrag in der ZIB2 am 05.02.2023 als Vorschau auf die Kärntner Landtagswahl, bei dem die aus Kärnten wie so oft vom ORF als (offenkundig nicht neutrale) Expertin eingesetzte und zugeschaltete (befangene) Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle gute Stimmung für den amtierenden SPÖ-Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser machte. Dies zeigte sich plakativ darin, dass Dr. Stainer-Hämmerle gleich einleitend zum Ausdruck brachte, dass Dr. Kaiser *„die letzten fünf Jahre nichts falsch gemacht“* habe, welche Darstellung in dieser reduzierten Form jedenfalls unrichtig, beeinflussend und tendenziös war. Gleich anschließend wurde die VÖ nach einer umfangreichen Darstellung der Partei TEAM KÄRNTEN abwertend als *„Abspaltung der MFG“* bezeichnet. Dies, ohne dass der Parteiname (VISION ÖSTERREICH) in diesem oder in anderen österreichweiten Beiträgen zur Kärntner Landtagswahl auch nur ein einziges Mal ausgesprochen wurde oder eine objektive Berichterstattung zur neu gegründeten VÖ oder

ihrem Parteiprogramm auch nur im Ansatz erfolgte. Die dagegen sofort am Folgetag (06.02.2023) bei ZIB2-Moderator Martin Thür, MSc und dem cc mit kontaktierten Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga eingebrachte Rüge mit dem Hinweis auf die Verletzung des Objektivitätsgebotes brachte keine Änderung in der Berichterstattung durch den Österreichischen Rundfunk, womit die gesetzeswidrige Einseitigkeit in den ORF-Sendungen bis zur Kärntner Landtagswahl fixiert blieb. Dem Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga fiel angesichts des schriftlichen Protestes der VÖ nichts anderes ein, als den Fall sogleich an eine Juristin mit dem Hinweis weiterzuleiten, dass eine juristisch exakte Antwort gegeben werden müsse, „da der Beschwerdeführer in diesem Email Anwalt sei.“ Er räumte aber ein, dass „über den gesamten Verlauf des Wahlkampfes alle halbwegs aussichtsreichen Parteien vorkommen müssen“, was nachfolgend aber eben betreffend VISION ÖSTERREICH genau nicht passierte.

1.3.5.

In der Folge wurde VÖ als neue Bürgerpartei vom ORF, dem öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunk, nur noch am Rande erwähnt bzw. vorsätzlich ignoriert und schließlich (als Höhepunkt der wahlbeeinflussenden Ausgrenzung) – wie bereits zuvor dargestellt – auch deren Spitzenkandidat, der Anfechtungswerber, von der Teilnahme in der großen „Elefantenrunde“ im Rahmen der Sendung „Report“ am 28.02.2023 begründungslos ausgeschlossen. Die Teilnahme an dieser TV-Diskussion am Ende des Wahlkampfes ist gerade für neue demokratiepolitische Bewegungen von besonderer Bedeutung, weil dadurch konkret in der Phase, in der sich viele BürgerInnen erst für eine Partei entscheiden, eine große Breite von potentiellen WählerInnen erreicht werden kann. Die noch am selben Tag (28.02.2023) vor der Sendung gegenüber dem Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks und dem Chefredakteur des ORF-Kärnten erhobene schriftliche Rüge der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes sowie des Eingriffs in das Grundrecht auf freie und unbeeinflusste Wahlen blieb ohne jede Reaktion und bis heute unbeantwortet. Auch verabsäumte es der ORF in dieser Sendung „Report“ – trotz expliziter Aufforderung im zuvor genannten Schreiben der VÖ – zumindest aus Gründen der Fairness darauf hinzuweisen, dass es neben den sechs ins Fernsehstudio eingeladenen Kandidaten der Altparteien noch zwei andere (neue) Parteien gibt, die zum Antritt bei der Kärntner Landtagswahl ebenso legitimiert sind.

1.3.6.

Wie bereits erwähnt gab es gegenüber der Erstbeschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt eine konkrete schriftliche Begründung für deren rechtsgrundlosen Ausgrenzungen, was im Übrigen auch von anderen (privaten) Medien und öffentlich-rechtlichen Institutionen, wie beispielsweise der Wirtschaftskammer Kärnten, ähnlich praktiziert wurde. Dort konnte man sich zumindest teilweise nachträglich – im Unterschied zur „Elefantenrunde“ beim ORF als staatlichem Organ – mit großer Mühe in einige (nicht alle) Diskussionsrunden in verschiedenen Formaten hinein reklamieren. Die sachlich unschlüssige Begründung für

Ausgrenzungen lautete immer wieder, man gewähre nur den im Nationalrat oder Landtag vertretenen Parteien eine (mediale) Präsenz, weil dies in der Vergangenheit schon immer so gewesen sei. Bei der Bevorzugung der GRÜNEN und NEOS im Zuge der Berichterstattung im Vorfeld zur letzten Wahl zum Kärntner Landtag 2023 wurde jedenfalls ignoriert, dass diese beiden Nationalratsparteien in der letzten Legislaturperiode ebenso wie die VÖ nicht im Kärntner Landtag vertreten waren und sohin keinen Vorteil in der medialen Erwähnung genießen hätten dürfen. Die bloße Zugehörigkeit zu einem anderen Landes- oder Bundesparlament darf schon denklogisch keinen Vorteil auf Landesebene bringen.

Davon abgesehen wurde auch übersehen, dass es sowieso auch keinerlei sachliche und rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen in diesem traditionellen Sinne gibt. Berücksichtigt man nämlich auch den Zuspruch aus der Bevölkerung gegenüber der VÖ, der durch die hohe Anzahl an Unterstützungserklärungen zum Ausdruck gelangte sowie den Wunsch der BürgerInnen, laut dem Ergebnis des Österreichischen Demokratie-Monitors 2022, nach einer neuen Partei, steht fest, dass eine mediale Rückstufung von VISION ÖSTERREICH hinter die Parteien GRÜNE und NEOS unverträglich war.

Nicht nur gegenüber dem ORF und seinen maßgeblichen Repräsentanten in Wien und Kärnten, sondern auch gegenüber den in Kärnten führenden Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ wurde diese rechtswidrige Schieflage wiederholt erfolglos kommuniziert, ohne dadurch aber etwas erreichen zu können. Relativ rasch erkannten die Vertreter der VÖ, dass man sich in diesem geschlossenen System der Altparteien und den ihnen angedienten Leitmedien die öffentliche Präsenz im Vorwahlkampf als neu antretende Partei – außerhalb der sozialen Medien, wo man aber sogar als eingetragene Partei wie zB im Facebook immer wieder zensiert und in der Reichweite gedrosselt wurde – nur mit Inseraten „erkaufen“ könnte. Dies, obwohl diese gelebte Praxis in diametralem Widerspruch zum gesetzlichen Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot sowie der Äquidistanzpflicht steht.

1.3.7.

Diese im Widerspruch zum öffentlichen Auftrag stehende „Käuflichkeit“ des ORF zeigte sich mit aller Deutlichkeit in einem geradezu „unverschämten“ Angebot, das die VÖ mittels E-Mail mit dem Betreff: „Wahlkampfwerbung im ORF“ am 23.01.2023, somit nur wenige Tage nach dem ersten schriftlichen Kontakt der VÖ zum ORF-Kärnten, von ORF-Enterprise aus Wien erhielt. In dem übermittelten Offert wurde die VÖ als neue wahlwerbende Gruppierung, die somit allseits bekannt – anders als die im Nationalrat und Landtag vertretenen Parteien – über keine Parteienförderungen verfügte, unter der Überschrift „Wahlkampfwerbung auf ORF.at für die Landtagswahlen in Kärnten am 05.03.2023“ darauf hingewiesen, dass das größte Nachrichten-Netzwerk Österreichs das perfekte Umfeld für Wahlkampf-Kampagnen biete, um die *„einzigartige Reichweite und die exklusiven Platzierungen auf ORF.at zur Mobilisierung ihrer Wähler“* zu nutzen und

eine „maximale Reichweite“ von 1,7 Millionen „Unique-User“ pro Tag zu erreichen. Dieses Angebot wurde der VÖ zu einem „ermäßigten“ Nettopreis zwischen EUR 36.540,00 und EUR 87.780,00 erstattet.

ORF-Kärnten-Chefredakteur Bernhard Bieche gab sich beim darauffolgenden Gespräch am 27.01.2023 mit dem Anfechtungswerber und dessen Landesparteisprecher-Stellvertreter Ing. Jürgen Groß völlig ahnungslos, merkte irrtümelnderweise aber an, dass dem ORF klassische Wahlwerbung eigentlich verboten sei. Er versicherte gleichzeitig, dass im Zuge der bevorstehenden Wahlbewegung ohnehin alles korrekt und objektiv ablaufen werde, da er jedenfalls in ausreichender Distanz zu allen Altparteien stehe. Dieses Bekenntnis dürfte aber nach den Recherchen der VÖ einer stringenten Selbsterklärungsverpflichtung des ORF-Kärnten Chefredakteurs angesichts seiner meinungsbildenden Funktion wohl nicht standhalten, gibt es doch innerhalb seines Umfeldes Verflechtungen zur SPÖ. Zur Gestaltung der ORF-Elefantenrunde knapp vor dem Wahltag verwies Chefredakteur Bieche jedenfalls völlig intransparent darauf, dass die VÖ an dieser (entscheidenden) Diskussionsrunde voraussichtlich nicht teilnehmen werden dürfen, dies jedoch alles in Wien geplant und entschieden werde, worauf man von Kärnten aus, keinen Einfluss nehmen könne.

1.3.8.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich auf Basis dieser Erfahrungen und Vorfälle für eine neue demokratiepolitische Wahlbewegung ohne nennenswertes Wahlbudget die traurige Erkenntnis, dass sich in Österreich in den letzten Jahren sichtbar eine Konstellation entwickelte, in der Leitmedien, insbesondere aber auch der Österreichische Rundfunk (ORF), nicht mehr ihrer kritisch zu handhabenden Kontrollfunktion als sogenannte „vierte Macht im Staate“ nachkommen, sondern ganz im Gegenteil offensichtlich (größtenteils sogar untereinander vernetzt) bestrebt sind, durch einseitige und den Groß- bzw. Altparteien zugeneigte Berichterstattung – je nach Bundesland mehr oder weniger – direkt Einfluss auf das Wahlverhalten der Bevölkerung zu nehmen. Dies zeigte sich zuletzt nicht nur in Niederösterreich durch die Affäre des ORF-Landesdirektors Robert Ziegler und zahlreicher Naheverhältnisse von RedakteurInnen zu politischen Parteien, die erst im Jänner 2023 (!!) mit einem vom Zweitbeschwerdegegner als ORF-Generaldirektor angesprochenen Verbot in ihrer bedenklichen (partei politischen) Tätigkeit eingeschränkt wurden, sondern auch im Bundesland Kärnten. Nach zwei Legislaturperioden (10 Jahren) festigte sich offenbar nach der „Ära Jörg Haider“ ein gesellschaftlicher Konsens in den Leitmedien, der darauf abzielt, gemeinsam daran mitzuwirken, die Mehrheitsverhältnisse im Lande so gut es geht aufrechtzuerhalten und neu auftretende Parteien oder demokratiepolitische Gruppierungen von den aktuell herrschenden Gesetzgebungsorganen bestmöglich fernzuhalten. Dies geschieht wohl durchaus in einem gemeinsamen Interesse der handelnden Altparteien und ihrer Repräsentanten sowie der involvierten Medienvertreter, die sich durch ein derart geschlossenes System auch ihre konsistente Finanzierung im

Sinne einer Win-Win-Situation für die Zukunft bequem weiter sichern, wofür das beispielsweise praktizierte Anhörungsrecht der Landeshauptleute bei Neubestellungen von ORF-Landesdirektoren eine perfekte Handhabe bietet. Durch die wechselseitigen Förderungsflüsse zwischen Parteien und Medien auf Kosten des Steuerzahlers entsteht in der Öffentlichkeit jedenfalls der Eindruck, dass sich die Beteiligten in diesem „erlauchten“ Kreis vice versa immer schamloser zum Nachteil der Bevölkerung „fördern“ und danach trachten, sich selbst in ihren Positionen zu festigen und keine neuen politischen Kräfte von außen hereinzulassen. Dieses ausgrenzende Handeln und wechselseitige Begünstigen steht gänzlich im Widerspruch zum Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien, welches sich wie bereits erwähnt aus dem Demokratieprinzip des Art 1 B-VG und aus dem Pluralitätsgebot der Verfassungsbestimmung des § 1 PartG ergibt.

1.3.9.

Ein wesentlicher Teil dieses Systems wurde von der VÖ bereits in einer bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachten Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023 offengelegt, zumal in Kärnten SPÖ-nahe PolitologInnen öffentlich unter dem Deckmantel der Unabhängigkeit – teilweise sogar im Österreichischen Rundfunk (ORF) – gezielt auftreten, um die aktuellen Mehrheitsverhältnisse gegen neu antretende Parteien abzusichern bzw. zu beeinflussen. Der Anfechtungswerber verweist diesbezüglich aus Einfachheitsgründen auf den Inhalt der diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellung, wozu derzeit zu 71 BAZ 232/23x ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen die Beschuldigten Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und Dr. Peter Plaikner anhängig ist. Daraus ist nur beispielhaft hervorzuheben, dass die dortige Erstbeschuldigte Dr. Stainer-Hämmerle in den letzten Jahren laufend mit der SPÖ-Kärnten bzw. dazugehörigen Vorfeldorganisationen, wie beispielsweise der Arbeiterkammer Kärnten, ebenso wie ihr Lebensgefährte, der Zweitbeschuldigte, Dr. Plaikner, zusammengearbeitet haben. Ferner, dass sich Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle bereits im Jahr 2015 in einer ihrer Publikationen in bemerkenswerter Weise dahingehend geoutet hatte, in sogenannten Bürgerparteien und -bewegungen eine Gefahr für die Demokratie zu sehen, da derartige Gruppierungen ihrer Ansicht nach, die Notwendigkeit von traditionellen Parteien und gewählten Mandatarinnen in Frage stellen.

Diese Gesinnung steht keinesfalls im Einklang mit dem demokratischen Grundprinzip der Österreichischen Bundesverfassung und der daraus geforderten Parteienvielfalt, sondern begründet vielmehr den dringenden Verdacht, dass die vom ORF laufend meinungsbildend eingesetzte Politologin, Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, offenbar gezielt in TV-Sendungen auftritt, um die „traditionellen Parteien“ in ihrem zukünftigen Fortkommen abzusichern. Von diesen arrivierten Parteiorganisationen, in concreto der SPÖ Kärnten, aber auch anderer sozialistischer Landesorganisationen, wurde sie in den letzten Jahren immer wieder, ebenso wie ihr Lebensgefährte Dr. Peter Plaikner, beauftragt, womit sie sich für objektive Einschätzungen in der Öffentlichkeit – vor allem aber für Auftritte bei

dem zur Objektivität und Äquidistanz verpflichteten ORF – in jedem Fall disqualifiziert. Diese für den demokratischen Normalbürger irritierende und nicht ohne weiteres erkennbare Haltung einer als Opinion-Leader laufend eingesetzten (offenkundig befangenen) Politologin lässt jedes Grundverständnis für Veränderung und Erneuerung in einer pluralistischen Werteordnung vermissen und spricht demokratiepolitischen Gruppierungen, die zu neuen relevanten Parteien aufsteigen könnten, schon von vornherein die Existenzberechtigung ab.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass derart voreingenommene und sogar parteinahe Wissenschaftler für jede Art von Kommentatoren-Tätigkeiten, insbesondere im Wahlkampf, im Dienste des zur Äquidistanz verpflichteten Österreichischen Rundfunks, die ein hohes Maß an Unparteilichkeit und Objektivität voraussetzen, ausgeschlossen sein müssen. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass durch deren öffentliche Auftritte direkte Meinungsbildung in der Gesamtbevölkerung stattfindet, die die politische Richtung eines ganzen Landes für viele Jahre bestimmt. Der Hinweis auf die gesetzliche oder standesrechtliche Selbsterklärungspflicht von Sachverständigen in allen (auch vergleichsweise unbedeutenden) Gerichtsverfahren (siehe zB § 47 Abs 1 StPO oder Punkt 2.4 der Standesregeln von gerichtlich beeideten Sachverständigen) sollte nur per analogiam ein Denkanstoß sein, um zu zeigen, wie hoch der diesbezügliche Maßstab gerade bei sogenannten „Meinungsbildnern“, denen sich der ORF bei politischen Sendungen mit direkter Beeinflussungsgefahr auf die Hörer- und Seherschaft auffallend häufig bedient, sein sollte. In einer konkreten Anfrage zum gegenständlichen Thema reagierte die betroffene Politologin Dr. Stainer-Hämmerle jedenfalls ausweichend und legte ihre Verbindungen zur SPÖ Kärnten trotz konkreter Aufforderung nicht offen.

Den Aussagen, Beurteilungen und Kommentaren von PolitologInnen wird aufgrund Ihrer Expertise von der Allgemeinheit ein besonderes Vertrauen entgegengebracht und nehmen ihre Analysen auch eine besondere Gewichtung in der Wahlentscheidung der WählerInnen ein. Im Sinne des Grundrechts auf freie und unbeeinflusste Wahlen und im Bewusstsein seiner Verantwortung darf vom ORF als staatlichem Organ aus demokratiepolitischer Sicht gerade in der Vorwahl-Berichterstattung erwartet werden, ein besonders großes Augenmerk auf die Hintergründe und politischen Naheverhältnisse der von ihm eingesetzten PolitologInnen zu legen, gerade auch weil dem ORF die gravierende öffentliche Meinungsbeeinflussung jener Personen klar sein muss.

1.3.10.

Vertreter der VÖ haben beim ORF wiederholt gegen diese gezielte Ausgrenzung und Herabsetzung von VISION ÖSTERREICH in der Vorwahl-Berichterstattung (auch) aufgrund offensichtlich voreingenommener Politologen, die laufend in den wesentlichen Sendungsformaten des ORF mit hoher Reichweite zum Zug kamen und nach wie vor kommen, schärfstens protestiert. Dazu gab es weder vor noch nach der Wahl irgendeine Antwort von Seiten der angesprochenen Personen, obwohl sich eine solche eine zur

Kärntner Landtagswahl qualifizierte politische Partei jedenfalls vom ORF erwarten darf. Am 02.03.2023 wurde die von der VÖ bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachte Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des § 264 StGB (vorsätzliche Wahlbeeinflussung durch Verbreiten falscher Nachrichten) auch dem ORF-Kärnten in Form einer Pressemitteilung zur Kenntnis gebracht. Dieser unterließ jedoch nicht nur vorsätzlich jede Berichterstattung vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023, sondern bediente sich weiter völlig unreflektiert der SPÖ-nahen Politologin, die offenbar neben ihrem ehemaligen Lehrmeister, Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier, in einem exklusiven Auftragsverhältnis zum ORF steht. Dadurch wurde nicht nur das gesetzliche Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bewusst gebrochen, sondern vor allem der für die Bevölkerung jedenfalls relevante Informationsgehalt eines möglichen Auftritts befangener Politologen und Kommentatoren in der politischen Vorwahl-Berichterstattung möglicherweise gezielt unterdrückt. Auch ein diesbezügliches Erinnerungs-E-Mail an den Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, vom 04.03.2023, 08:46 Uhr, in welchem dieser vom Anfechtungswerber an das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot erinnert und aufgefordert wurde, über die eingebrachte Sachverhaltsdarstellung zu berichten, blieb ohne konkrete Handlung und wiederum von Seiten des ORF unerwidert, was aus Sicht der VÖ und des Anfechtungswerbers sehr irritierend wirkte.

1.4.

Einflussnahme auf das Wahlergebnis durch den ORF

Diese einseitige, ausgrenzende und tendenziöse Vorwahl-Berichterstattung des zur besonderen Neutralität und Distanz gegenüber den einzelnen wahlwerbenden Parteien verpflichteten ORF, die sich überwiegend auf die im Landtag oder Nationalrat vertretenen Parteien konzentrierte und neu antretenden Gruppierungen somit nicht die gleichen Wettbewerbschancen wie den „Altparteien“ zuerkannte, war jedenfalls geeignet Einfluss auf das Wahlergebnis zu nehmen.

Schon aufgrund des im Vergleich zu den Altparteien wesentlich geringeren Wahlbudgets und der fehlenden Parteienförderung sind neue bzw kleinere Parteien im Nachteil gegenüber den Parlamentsparteien und starten somit nicht an derselben Ausgangsposition, womit schon von Beginn des Wahlkampfes an keine Chancengleichheit zwischen den einzelnen wahlwerbenden Gruppierungen gegeben ist. Gerade deshalb sind neue wahlwerbende Parteien auf eine objektive Berichterstattung, die Distanz und Neutralität und somit auf die Einhaltung der Äquidistanzpflicht durch den Österreichischen Rundfunk, des größten öffentlich-rechtlichen Mediums mit der breitesten Reichweite, angewiesen. Bringt nun der ORF in der Vorwahl-Berichterstattung nur die alten und traditionellen Parteien widerspricht dies dem Gebot der Chancengleichheit und damit dem Demokratieprinzip des Art 1 B-VG sowie dem in § 1 PartG enthaltenen Gebot nach Parteienvielfalt.

Der ORF zeugte in seiner Vorwahl-Berichterstattung mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber neuen Parteien nicht von einer besonderen Neutralität und Distanz gegenüber den einzelnen wahlwerbenden Gruppierungen, sondern beeinflusste mitunter auf subtile Weise die WählerInnen, die dadurch nicht frei und unbeeinflusst ihre Wahl treffen konnten und damit in der Freiheit ihrer Wahl faktisch beeinträchtigt wurden. Dies zeigte sich auch durch den Abschluss von VÖ-Mitgliedschaften und Nachrichten an die VÖ von Personen, die überhaupt erst nach den Wahlen von der Existenz der VÖ erfuhren und sie gerne gewählt hätten. Insbesondere der begründungslose Ausschluss aus der „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ am 28.02.2023 erweckte bei den WählerInnen und ZuseherInnen den Eindruck als treten nur die sechs Parlamentsparteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ, TEAM KÄRNTEN, GRÜNE und NEOS) zur Wahl an, insbesondere weil, die VÖ und andere Parteien nicht einmal ein einziges Mal genannt wurden. Auch aufgrund des Ergebnisses des Demokratie-Monitors von Dezember 2022 von SORA ist davon auszugehen, dass durch die alleinige Einladung der Altparteien zur „Elefantenrunde“ einige WählerInnen den Gang zur Wahlurne erst gar nicht angetreten haben, da sie sich von keiner dieser Parteien mehr vertreten fühlten und andere – wie VÖ - gar nicht kennen lernen durften.

Der ORF hat als „staatliches Organ“ durch die gezielte Ausgrenzung der VÖ in seiner Vorwahl-Berichterstattung und den Ausschluss der VÖ aus der „Elefantenrunde“ am 28.02.2023 die Stimmabgabe der WählerInnen in eine bestimmte Richtung gedrängt, nämlich zum Vorum für eine der sechs Parlamentsparteien. Durch diese Vorgangsweise in Verbindung mit der Verschweigung von VÖ in der weiteren Berichterstattung über TV und Internat wurde eine Stimmabgabe für die VÖ in Bezug auf einen Großteil der ansonsten sicherlich interessiert gewesenen Seher- und Leserschaft geradezu verunmöglicht. Dadurch hat der ORF gegen den Wahlgrundsatz und das Grundrecht der freien und unbeeinflussten Wahlen und seine Äquidistanzpflicht verstoßen. VÖ hätte die 5%-Hürde im Falle einer gesetzeskonformen Berichterstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht, wie es das Wahlergebnis vom 05.03.2023 letztlich beweist, als sich VÖ trotz der massiven Ausgrenzung „auf Augenhöhe“ mit den GRÜNEN und den NEOS befand.

Beweis:

- Pressemeldung zu österreichischem Demokratie-Monitor vom 28.11.2022, aus welchem eine schwere Vertrauenskrise der Altparteien hervorgeht (Beilage ./E);
- Auszug aus dem „Kärntner Monat“ vom 09/2022 mit dem Ergebnis der ersten Umfrage zu VISION ÖSTERREICH (5 %) (Beilage ./F);
- Presseaussendung der VÖ vom 14.01.2023 zum Thema „Gesundheitsminister Rauch hat sofort zu handeln und Wien ist keine Sonderzone für fortgesetzte Grundrechtsverletzungen!“ (Beilage ./G);

- Presseaussendung der VÖ vom 15.01.2023 zum Thema „ÖVP will Neubewertung der Neutralität und Komplementarität mit der NATO“ (Beilage ./H);
- Schreiben der VÖ an das ORF-Landesstudio Kärnten (Ersuchen um Antrittsbesuch) vom 17.01.2023 (Beilage ./J);
- Korrespondenz zwischen dem Anfechtungswerber einerseits und dem Chefredakteur des ORF Kärnten (Bernhard Bieche) andererseits vom 19.01.2023 (Beilage ./K);
- Anbot für Wahlkampfwerbung im ORF samt Beilagen von ORF-Enterprise vom 23.01.2023 (Beilage ./L);
- Beschwerde-E-Mail der VÖ zur ZIB2-Sendung vom 05.02.2023 samt Antwortmail des Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga vom 06.02.2023 (Beilage ./M);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der VÖ einerseits und Mag. Daniela Nemecek von der Generaldirektion Recht und Regulierung andererseits vom 06./07./09./10.02.2023, aus welchem sich ergibt, dass der ORF-Wien nicht bereit war, zu den Gründen der Ausgrenzung von VISION ÖSTERREICH näher Stellung zu beziehen (Beilage ./N);
- Bericht des ORF-Kärnten über die Sendung „Streitkultur“ vom 07.02.2023 (Beilage ./O);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der VÖ und der Wirtschaftskammer Kärnten vom 01./03./06./08.02.2023, aus welcher sich ergibt, dass VISION ÖSTERREICH zunächst von Diskussionsrunden zur Gänze ausgrenzt wurde (Beilage ./P);
- Korrespondenz der VÖ mit der Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle vom 10./13./14.02.2023 (Beilage ./Q);
- Beitrag auf der Plattform „Inside Politics“ zum Thema „Braucht es eine Transparenzdatenbank für Journalisten? Sollen Journalisten, Politiker, PR-Berater und Medienschaffende ihre privaten und geschäftlichen Beziehungen offenlegen müssen?“ vom November 2019 (Beilage ./R);
- OTS-Presseaussendung zur Ankündigung der TV-Diskussionsrunde („Elefantenrunde“) in der ORF-Sendung „Report“ mit den Spitzenkandidaten der SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS, in welchem Beitrag VISION ÖSTERREICH nicht vorkommt, vom 27.02.2023 (Beilage ./S);
- Ankündigung der ORF-Sendung „Report“ vor der Landtagswahl 2023 auf ORF.at vom 27.02.2023 mit den Spitzenkandidaten der Parteien SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS als Gäste vom 27.02.2023, zu welcher VISION ÖSTERREICH nicht eingeladen wurde und in welchem Beitrag sie auch nicht genannt wird (Beilage ./T);
- Protestschreiben der VÖ vom 28.02.2023 an ORF-Generaldirektor Mag. Roland Weißmann (Rüge der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes) vor der Sendung „Report“ am 28.02.2023, 21:05 Uhr (Beilage ./U);
- Bericht über die Kärntner „Elefantenrunde“ vom 28.02.2023 auf ORF.at, in welchem VISION ÖSTERREICH – auch im Rahmen der Analyse durch einen Politologen – nicht vorkommt (Beilage ./V);

- Artikel aus der Zeitung „DerSTANDARD“ vom 07.02.2023 zur internen Mitteilung „ORF-Generaldirektor Weißmann verschärft Regelungen für Nebenbeschäftigungen“, nachdem Moderationen von ORF-Mitarbeitern bei Parteiveranstaltungen für Aufregung gesorgt haben (Beilage ./W);
- Presseaussendung der VÖ vom 02.03.2023 zum Thema „SPÖ-nahes Politologen-Paar beeinflusst unter dem Deckmantel der Objektivität gezielt Wahlen in Österreich! Demokratieverständnis mancher führender Leitmedien am Ende?“, mit welcher auch die gegen Dr. Stainer-Hämmerle und Dr. Plaikner eingebrachte Sachverhaltsdarstellung mitübermittelt wurde, (Beilage ./X);
- Beitrag auf ORF.at zum Thema Kärnten-Wahl: „Auch Wien blickt nach Klagenfurt“ vom 03.03.2023, 06:13 Uhr, in welchem VISION ÖSTERREICH als „Produkt einer MFG-Abspaltung“ erwähnt wird, welches „nicht die ganz große Konkurrenz für die Freiheitlichen sein dürfte“ (Beilage ./Y);
- Beitrag auf ORF.at zum Thema „Letztes Stimmenwerben vor der Kärnten-Wahl“ vom 03.03.2023, 21:27 Uhr, in welchem VISION ÖSTERREICH überhaupt keine Erwähnung findet (Beilage ./Z);
- Urgenz-Mail des Anfechtungswerbers an den Chefredakteur des ORF-Kärnten (Bernhard Bieche) vom 04.03.2023, nachdem über die Presseaussendung von VISION ÖSTERREICH vom 02.03.2023 kein Beitrag im ORF gebracht wurde (Beilage ./AA);
- Wahlkampfankündigung unter dem Thema „Kärnten wählt einen neuen Landtag“ vom 04.03.2023, in welchem VISION ÖSTERREICH als zur Wahl qualifizierte Partei mit keinem Wort Erwähnung findet, sondern auch auf allen gewählten Lichtbildern ausgegrenzt wird (Beilage ./BB);
- Amtliches Endergebnis auf ORF.at mit den Parteien zugewiesenen Prozentsätzen vom 05.03.2023, in welchem auch eine Anmerkung über die Erstbeschwerdeführerin mit dem Titel „VISION ÖSTERREICH will mit Medien abrechnen“ findet (Beilage ./CC);
- Beitrag auf ORF.at nach der Kärntner Landtagswahl mit dem Titel „Auch in Kärnten Flop für Landeshauptmann“, in welchem die Erstbeschwerdeführerin mit dem Nebensatz „Auf immerhin 2,4 Prozent kam Vision Österreich, ein Ableger der impfkritischen MFG“, erwähnt wird (Beilage ./DD);
- Beitrag in Exxpress.at mit dem Titel „Kleine Gewinner und große Verlierer“ vom 10.03.2023, in welchem unter anderem kritisiert, dass VISION ÖSTERREICH nahezu gleichauf mit den NEOS auf den hinteren Rängen landete, jedoch den GRÜNEN und NEOS die ganz große Bühne zur Verfügung stand, diese zu allen Diskussionsformaten inklusive der „ORF-Elefantenrunde“ eingeladen wurden, um vor 100.000 Seherinnen und Sehern ihre Ideen auszubreiten, während „Kostic und Konsorten“ diese Chance verwehrt blieb, was einen Skandal darstelle (Beilage ./EE);
- Kommentar des Dr. Peter Plaikner in der „Kleinen Zeitung“ vom 02.04.2023 über die Zahlen der durchschnittlichen Seher- und Leserschaft von ORF-TV und ORF.at (Beilage ./FF);

- Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023 wegen § 264 StGB gegen Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und Dr. Peter Plaikner, wozu derzeit bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 71 BAZ 232/23x ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Beilage ./GG);
- Sachverhaltsdarstellung vom 03.04.2023 wegen § 264 StGB gegen Mag. Thomas Cik und Univ. Prof. DDr. Matthias Karmasin, welches zur Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz eingebracht wurde, worüber zum Zeitpunkt der gegenständlichen Wahlanfechtung noch nicht entschieden wurde (Beilage ./HH);
- Beitrag im „DerSTANDARD“ zum Thema „Landesstudios: Neun kleine ORF-Fürstentümer“ vom 21.12.2022, in welchem Kritik daran geübt wird, dass sich die Landeshauptleute derzeit ihre ORF-Landesdirektoren aussuchen können, wodurch eine unververtretbare parteipolitische Nähe zum ORF hergestellt wird (Beilage ./JJ).

2.

Benachteiligung der VÖ als wahlwerbende Partei durch staatliche Organe:

2.1.

Aus dem Grundsatz des freien Wahlrechtes wird insbesondere auch die – von staatlichen Organen unbeeinflusste – Freiheit der Wahlwerbung abgeleitet. Demnach darf die Wahlwerbung nicht sinnwidrig beschränkt und der Wähler in der Freiheit seiner Wahl nicht in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt werden (vgl. VfSlg 13.839/1994, 14.371/1995, 17.418/2004, 19.107/2010, 19.820/2013; VfGH 25.9.2015, WI5/2015; vgl. auch VfSlg 3000/1956, 4527/1963). Eine sinnwidrige Beschränkung der Wahlwerbung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn wahlwerbende Parteien durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen wahlwerbenden Parteien begünstigt oder benachteiligt werden (VfGH vom 24.02.2016, WI11/2015 ua). Ob eine Beeinflussung der Wahlwerbung durch staatliche Organe mit hoheitlichen Mitteln oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, ist nicht entscheidend. Werden durch ein solches Vorgehen staatlicher Organe die zum Schutz der Wahlfreiheit gezogenen Schranken überschritten, so ist dies – im Rahmen des Vorbringens in der Anfechtungsschrift (vgl. zuvor Punkt III.2.2.) – im Verfahren gemäß Art 141 B-VG vom Verfassungsgerichtshof aufzugreifen (vgl. VfSlg 3000/1956, 13.839/1994).

2.2.

Am 23.02.2023 fand im Bundesschulzentrum Mössingerstraße in Klagenfurt eine Podiumsdiskussion der Spitzenkandidaten*innen zur Kärntner Landtagswahl 2023 statt. Diese Veranstaltung fand großen Anklang bei Kärntens Schülerinnen und Schülern, insgesamt nahmen über 1000 Personen teil und wurde die Diskussion auch per Livestream im Internet übertragen. In der Einladung vom 25.01.2023, welche auf der Website der Bildungsdirektion Kärnten www.bildung-ktn.gv.at platziert wurde, wurde

diese Podiumsdiskussion „als wichtiger Beitrag zum schulischen Auftrag der politischen Bildung und Vermittlung von Demokratie“ bezeichnet. Durch die willkürliche Ausgrenzung der neuen Bürgerpartei VÖ von dieser Veranstaltung, für welche Vorgangsweise es keine denkbaren sachlichen Gründe gibt, wurde aber gerade umgekehrt ein gestörtes Verhältnis zur Demokratie im schulischen Bereich vorgelebt.

2.3.

Vertreter der VÖ versuchten im Vorfeld der Veranstaltung sowohl telefonisch als auch schriftlich eine Teilnahmemöglichkeit zu erreichen. Sie wandten sich dabei zunächst per Email am 10.02.2023 an den Schuldirektor Dipl. Ing. Hubert Lutnik, der zunächst nicht reagierte, um nachfolgend nach Urgenz am 20.02.2023 mitzuteilen, dass „diese schulinterne Veranstaltung bereits vor längerem geplant wurde, als die Listen zur Landtagswahl noch nicht fixiert waren, und alle im Landtag und im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen wurden.“ Daraufhin kontaktierte die Geschäftsführerin von VÖ, Mag. Valentina Kollegger, die Direktorin der Bildungsdirektion Kärnten, Mag. Isabella Penz, und in Cc den Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, der aktuell und zum damaligen Zeitpunkt kraft seiner Funktion auch Präsident der Bildungsdirektion Kärnten ist und war. Einen Tag vor der Podiumsdiskussion antwortete Mag. Penz am 22.02.2023 dahingehend, dass „wie bereits in der Vergangenheit die HTL Mössingerstraße zu dieser Diskussion Vertreter aller im Landtag und im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen habe, um damit das gesamte derzeit in der Gesetzgebung vertretene politische Spektrum abzubilden. Sonstige wahlwerbende Gruppen, die bisher nicht parlamentarisch vertreten sind, waren auch in der Vergangenheit nicht eingeladen.“

2.4.

Tatsache ist, dass VÖ an dieser einzigen, von der Bildungsdirektion Kärnten im Schulbereich veranstalteten Podiumsdiskussion am 23.02.2023 vor der Kärntner Landtagswahl nicht teilnehmen durfte, woran nachfolgend direkt per Email, aber auch auf den sozialen Medien vielfach Kritik von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Seiten der Eltern geübt wurde. Angesichts des Wortlauts der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 PartG, wonach die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind, liegt in dieser Ausgrenzung eine gezielte diskriminierende Benachteiligung von VÖ aufgrund einer „sinnwidrigen Beschränkung der Wahlwerbung durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung“. Dies sogar in der qualifizierten Form, dass sich der Spitzenkandidat einer anderen wahlwerbenden Partei, Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, als Listenerster der SPÖ Kärnten, zumindest durch Schweigen und dadurch bewirkter Billigung an der Ausgrenzung von VÖ beteiligte. Dies abgesehen davon, dass die Bildungsdirektorin von Kärnten, Mag. Penz, vor Absendung ihres Emails vom 22.02.2023 an VÖ zweifelsohne

Rücksprache mit LH Dr. Kaiser gehalten haben muss, war dieser doch auch in der Vorkorrespondenz laufend in Cc.

2.5.

In rechtlicher Hinsicht könnte man dieser eindeutigen Fallkonstellation der unzulässigen Benachteiligung von VÖ entgegenhalten, dass nach der älteren Judikatur des VwGH kein Anspruch von zu Wahlen antretenden Parteien auf Teilnahme an einer bestimmten Diskussionsrunde bestehen könnte. Abgesehen davon, dass diese Rechtsprechung angesichts der mittlerweile ans Tageslicht geratenen Medien- und Inseratenkorruption zur Sicherung freier Wahlen nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, trifft diese mögliche Gestaltungsfreiheit von Diskussionsrunden keinesfalls auf Wahl-Infoveranstaltungen in Bundesschulen zu. Diese stehen weder im (privaten) Eigentum einer politischen Gruppierung noch unter der willkürlichen Herrschaft der Bildungsdirektion oder eines einzelnen Schuldirektors, der sich quasi aussuchen könnte, wer an öffentlich veranstalteten Podiumsdiskussionen vor der Kärntner Landtagswahl teilnehmen darf. Gerade in einer Gesamtbetrachtung mit der mehrfachen Verletzung des Objektivitätsgebotes durch den ORF (siehe vorstehender Punkt 1.) zeigt sich durch diese Haltung staatlicher Organe eine massive Verletzung des Grundsatzes des freien Wahlrechts.

2.6.

Ganz allgemein ist zu dieser Thematik festzuhalten, dass die Präsenz in den üblichen ORF-Wahlkonfrontationen vor allem für neue Parteien über Einzug bzw. Nichteinzug in den Landtag entscheidet, fehlt es diesen Gruppierungen bekanntlich noch an der notwendigen Reichweite und auch an angemessenen Wahlbudgets. Würde man hier immer nur die alten und traditionellen Parteien exklusiv im öffentlichen Fernsehen bringen, würde das einer grundrechtswidrigen Abschottung neuer demokratiepolitischen Bewegungen gleichkommen und die in § 1 PartG enthaltene Vorgabe der Parteienvielfalt unterlaufen, der der Verfassungsgesetzgeber gerade entgegenwirken will. Die permanente (vorsätzliche) Nichteinladung von kleineren oder neuen Parteien zu relevanten TV-Wahl-Diskussionen von staatlichen Institutionen oder Körperschaften öffentlichen Rechts löst im Übrigen eine Kettenreaktion aus und bewirkt - wie vor der gegenständlichen Kärntner Landtagswahl - bei privaten Medien, dass diese ebenfalls nicht über alle landesweit antretenden Parteien berichten, sondern der rechtswidrigen Einladungspolitik des ORF folgen. Dies deshalb, da diese bei einer Diskriminierung durch das bei weitem größte (öffentlich-rechtliche) Medium des Landes fälschlicherweise davon ausgehen, dass bei nicht eingeladenen Gruppierungen keine hohe Einzugswahrscheinlichkeit vorliegt und kein Informationsbedarf in Ansehung der ausgegrenzten neuen Partei besteht.

Beweis:

- Bekanntgabe der Podiumsdiskussion der Spitzenkandidaten*innen zur Kärntner Landtagswahl 2023 am Bundesschulzentrum Mössingerstraße am 23.02.2023, welche auf der Website der Bildungsdirektion www.bildung-ktn.gv.at am 25.01.2023 publiziert wurde (Beilage ./KK);
- 4 Fotos vom 25.02.2023 über die Podiumsdiskussion am Bundesschulzentrum Mössingerstraße vom 23.02.2023, auf welchen ua die hohe Teilnehmerzahl ersichtlich ist (Beilage ./LL);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der Geschäftsführerin der VÖ und der Bildungsdirektion Kärnten, welche auch in cc an den Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Peter Kaiser, gerichtet wurde, vom 20./22.02.2023, aus welcher abzuleiten ist, dass VISION ÖSTERREICH willkürlich von einer öffentlichen Wahlinfoveranstaltung in einer Bundesschule ausgrenzt wurde (Beilage ./MM);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der Geschäftsführerin der Erstbeschwerdeführerin und dem Direktor der HTL Mössingerstraße, DI Hubert Lutnik, vom 10./17./20.02.2023, aus welchem sich ergibt, dass VISION ÖSTERREICH von einer Wahlkampfveranstaltung in der HTL Mössingerstraße ausgeschlossen wurde (Beilage ./NN);

3.

Unzulässige Parteiwerbung über Land Kärnten knapp vor der Wahl am 05.03.2023 zum Thema „Kärnten Bonus Plus 2023“:

3.1.

Zum Grundsatz der Freiheit der Wahl hat der Verfassungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen, dass jener auch dadurch verletzt wird, wenn seitens der öffentlichen Hand wirtschaftliche Mittel in einer Weise eingesetzt werden, dass eine oder einzelne wahlwerbende Parteien gegenüber den anderen durch die öffentliche Hand bei der Wahlwerbung wirtschaftlich begünstigt oder benachteiligt werden (vgl. VfSlg 4527/1963, 18.603/2008, 19.860/2014; vgl. auch EGMR 10.5.2012, Fall *Özgürlük ve Dayanisma Partisi* (ÖDP), Appl. 7819/03). Ob eine Beeinflussung der Wahlwerbung durch staatliche Organe mit hoheitlichen Mitteln oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, ist nicht entscheidend.

Bei der Beurteilung gesetzlicher Regelungen zur Förderung der Wahlwerbung hat der Verfassungsgerichtshof auf den Gestaltungsspielraum verwiesen, der dem Gesetzgeber bei der Entscheidung, ob eine Förderung vorgesehen wird und wie sie allenfalls konkret ausgestaltet sein soll, zukommt (vgl. VfSlg 14.803/1997, 19.860/2014; vgl. auch VfSlg 11.944/1989, 18.603/2008). Insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit der Wahl ist dieser Gestaltungsspielraum dann überschritten, wenn der Gesetzgeber die Gewährung wirtschaftlicher Mittel an unsachlich benachteiligende oder begünstigende Kriterien knüpft (vgl. VfSlg 18.603/2008; s. auch VfSlg 19.860/2014).

3.2.

Das Land Kärnten hat im Jahr 2022 einen „Kärnten Bonus 2022“ als Sozialprojekt gem. § 3 Abs. 3 K-SHG 2021 durchgeführt, wonach das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen kann, wobei die Finanzierung des „Kärnten Bonus 2022“ ausschließlich durch Landesmittel erfolgte. Der dafür vorgesehene Betrag von € 200,00 wurde je nach Empfänger und Zeitpunkt der Antragstellung entweder Mitte Juli oder im August und Oktober 2022 ausbezahlt.

Bereits im November 2022 kündigte das Land Kärnten nach Gesprächen der SPÖ/ÖVP-Koalition an, dass es den „Kärnten Bonus“ auch im Jahr 2023 wieder geben wird. Und das sogar in doppelter Höhe. Noch vor den Kärntner Landtagswahlen sollte der Bonus von € 200,00 auf € 400,00 erhöht und auch ausbezahlt werden.

3.3.

Kurz danach verkündete der Bund im Dezember 2022, dass er den Bundesländern insgesamt € 450 Millionen als Maßnahme gegen die Teuerung zur Verfügung stellen wird. Das für Kärnten vorgesehen Geld werde im ersten Quartal fließen. Diese Zusage nützte die SPÖ/ÖVP-Koalition sofort, um noch vor Auszahlung der Bundesmittel einen erweiterten „Kärnten Bonus Plus 2023“ anzukündigen. Offensichtlich, um die Koalitionsparteien vor der Kärntner Landtagswahl besser da stehen zu lassen, wurde der neue „Bonus 2023“ nicht nur von den € 200,00 Euro auf die ursprünglich geplanten € 400,00 angehoben, sondern sogar auf € 600,00 Euro erhöht. Gleichzeitig wurde auch beschlossen, den Bezieher-Kreis auf rund 70.000 Haushalte zu erweitern.

„Das ist eine nie dagewesene finanzielle Unterstützung für unsere Bevölkerung in dieser Teuerungswelle“, verkündete Sozialreferentin LHStv.in Beate Prettner (SPÖ), die auch darauf verwies, dass bereits bis Anfang März 2023, also vor der Kärntner Landtagswahl, ein Gesamtbetrag von € 500,00 ausbezahlt sein werde. Auf der Website der SPÖ Kärnten www.kaernten.spoe.at wurde am 31.01.2023, also nur rund einen Monat vor der Kärntner Landtagswahl der „Kärnten Bonus Plus 2023“ propagiert und die Bevölkerung eingeladen, „ab heute“ Online-Anträge zu stellen. Dies mit dem Hinweis, dass für den „Kärnten Bonus Plus 2023“ öffentliche Mittel von € 42 Millionen zur Verfügung stehen. Nicht erwähnt wurde, dass die darin enthaltenen Bundesmittel von rund € 28,3 Millionen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht zur Verfügung standen und jedenfalls auch nicht bis Anfang März 2023 zur Auszahlung gelangen, obwohl bis dahin auf diesen Bonus bereits € 500,00 von insgesamt € 600,00 überwiesen sein werden.

3.4.

Im Jänner 2023 erhielten daher alle Empfänger des „Kärnten Bonus 2022“ ein Schreiben des Landes Kärnten, das vom SPÖ-Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, der SPÖ-Landeshauptmann-StV Dr. Beate Prettner und ÖVP-Landesrat Martin Gruber unterfertigt wurde. Darin wurde diese vom Land Kärnten vorfinanzierte Leistung in Form des „Kärnten Bonus Plus 2023“ als Überweisung – ohne Ansuchen – in Höhe von € 600,00 in vier Tranchen bis Anfang April 2023 angekündigt.

Tatsache ist, dass das Land Kärnten, repräsentiert durch die SPÖ/ÖVP-Koalition, zum Zeitpunkt der Zusage der Auszahlungen des „Kärnten Bonus Plus 2023“ noch nicht über diese Geldmittel im öffentlichen Haushalt verfügte und nach rein objektiv-fiskalischen Gesichtspunkten diesen Betrag von € 500,00 keinesfalls bis Anfang März 2023 noch knapp vor der Kärntner Landtagswahl zur Auszahlung bringen hätten dürfen. Insbesondere musste das Land Kärnten in Vorleistung gehen, weil die SPÖ und ÖVP nicht auf die ausstehenden Nationalrats- und Bundesratsbeschlüsse warten wollten, die die Bundesförderung aber erst fixiert hätten. Eine solche populistische Vorgangsweise der Regierungspolitiker widerspricht klar fundamentalen Haushaltsregeln, da durch die ungerechtfertigte Vorfinanzierung hoher Subventionssummen jedenfalls hohe Finanzierungskosten entstanden sein mussten, die zu keinem Zeitpunkt offengelegt wurden. Es besteht diesbezüglich daher auch der Verdacht von strafrechtlich relevanten Untreuehandlungen zum Schaden des Landes Kärnten, zumal öffentlich-rechtliche Handlungsbefugnisse möglicherweise missbraucht wurden.

3.5.

Feststeht somit, dass die aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl abgeleiteten Schranken bei der gegenständlichen Unterstützung der durch den „Kärnten Bonus Plus 2023“ begünstigten Wählergruppe durch staatliche Organe, in concreto durch die Repräsentanten der SPÖ und der ÖVP für das Land Kärnten, offensichtlich nicht gewahrt wurden. Dies, weil bei der gegenständlichen Förderung auffallend unsachlich in einer einseitig begünstigenden Weise vorgegangen wurde, um den Förderungsempfängern als potentielle WählerInnen noch rechtzeitig vor der Kärntner Landtagswahl ein das Wahlverhalten konkret beeinflussendes „Wahlzuckerl“ zukommen zu lassen. Das Land Kärnten hätte als Gebietskörperschaft auf Basis nachvollziehbarer und sachlich begründeter Kriterien - ohne Zeitdruck einer unmittelbar bevorstehenden Landtagswahl, deren Ausgang ausschließlich im Interesse der Regierungsparteien, aber nicht der Gebietskörperschaft stand - keinesfalls mit sorgfältig handelnden Regierungsvertretern eine (teilweise) Vorfinanzierung von Subventionsbeträgen in Höhe dieser Bonuszahlungen beschlossen, sondern jedenfalls noch bis zur Fixierung und Zuweisung der Bundesmittel gewartet. Es wurde daher durch diese Aktion gegen den Grundsatz des freien Wahlrechts

aufgrund des unsachlichen Einsatzes wirtschaftlicher Mittel der öffentlichen Hand verstoßen (vgl. VfSlg 4527/1963; VfGH 24.02.2016, W I 9/2015).

Beweis:

- Richtlinien (Informationsblatt) des Landes Kärnten zum „Kärnten Bonus 2022“ (Beilage ./OO);
- Beitrag vom 17.01.2023 in der „Kleinen Zeitung“ mit dem Titel „VOR LANDTAGSWAHL: SPÖ-ÖVP-Koalition erhöht Kärnten-Bonus von 400 von 600 Euro“, in welchem darauf hingewiesen wird, dass diese Aktion „stark nach Wahlkampf“ klingt (Beilage ./PP);
- Beitrag vom 17.01.2023 auf ORF.at über den „Kärnten Bonus Plus“ mit dem Titel „Regierung verspricht mehr Geld“, in welchem man – im Vergleich zum korrespondierenden Artikel in der „Kleinen Zeitung“ – deutlich erkennen kann, wie unkritisch und regierungstreu der ORF über derartige offensichtliche „Wahlzuckerln“ berichtet (Beilage ./QQ);
- Auszug der Website der SPÖ Kärnten www.kaernten.spo.e.at vom 31.01.2023, als nur rund einen Monat vor der Kärntner Landtagswahl der „Kärnten Bonus Plus 2023“ präsentiert und der wahlberechtigten Bevölkerung ein unzulässiges „Wahlzuckerln“ präsentiert wurde (Beilage ./RR);
- Präsentationsunterlage des Landes Kärnten zum „Kärnten Bonus Plus 2023“ vom 30.01.2023, welche auch jene Informationen beinhaltet, die sich in dem zeitgleich auf der SPÖ-Website zu diesem Thema finden, womit eine völlige Vermischung zwischen Partei- und Landesinteressen stattfindet (Beilage ./SS);
- Schreiben des Landes Kärnten vom Jänner 2023 über die „Zuerkennung der Leistung aus dem Kärnten Bonus 2023, welches Anfang des Jahres 2023 zur direkten Beeinflussung des Wahlverhaltens der Subventionsempfänger versendet wurde (Beilage ./TT);

4.

Falschbezeichnung von Parteien am Amtlichen Stimmzettel:

4.1.

Gem. § 69 K-LTWO idgF hat der amtliche Stimmzettel ua die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung sowie Bewerberrubriken in der Reihenfolge der Parteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr zu enthalten. Im Übrigen ist der amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der gemäß § 47 leg. cit. erfolgten Veröffentlichung nach dem Muster Anlage 6 zu gestalten. Eine solche Veröffentlichung hat offenbar nicht stattgefunden, jedenfalls fehlt in der elektronischen Kundmachung zur K-LTWO die angesprochene Anlage 6. Sie ist auch nicht dem offiziellen Portal des Landes Kärnten im Internet unter <https://www.ktn.gv.at/Land/Wahlen/LTW> zu entnehmen. Tatsache ist aber, dass die amtlichen Stimmzettel so angefertigt wurden, wie sie der Kundmachung gem. § 47 K-

LTWO zu den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zu entnehmen sind, wobei nur die Namen ohne Adressen mit einem runden Kreis davor abgedruckt wurden.

Somit finden sich jene Listenbezeichnungen, wie die Parteien in den Kundmachungen zu den vier Wahlkreisen genannt wurden. Darunter unter anderem „Peter Kaiser – Sozialdemokratische Partei“ (Liste 1), „Martin Gruber – Kärntner Volkspartei“ (Liste 3), „Gerhard Köfer – Team Kärnten“ (Liste 4) oder „Neos – für Freiheit, Fortschritt und Gerechtigkeit“ (Liste 6).

4.2.

An keiner Stelle der K-LTWO, insbesondere nicht in der Bestimmung des § 69 (Amtlicher Stimmzettel) findet sich die Zulässigkeit, den Namen des Spitzenkandidaten vor die Partei zu stellen, zumal dieser nach der gesetzlichen Vorgabe nur im jeweiligen Wahlkreis oder auf der Verbandsliste anzuführen ist. Die Bezeichnungen der Liste 1 mit „Peter Kaiser – Sozialdemokratische Partei Österreichs“, der Liste 3 mit „Martin Gruber – Kärntner Volkspartei“, der Liste 4 „Gerhard Köfer – Team Kärnten“ entsprechen jeweils nicht dem korrespondierenden Parteinamen und sind daher unzulässig. Dies gilt auch für die Liste 6 NEOS, die mit einer frei gewählten Fantasiebezeichnung auf dem amtlichen Stimmzettel aufscheinen.

Diesen unzulässigen Bezeichnungen der Listen 1, 3, 4 und 6 kommt deshalb besondere (rechtliche) Relevanz zu, als diese überschießenden Inhalte, zumindest den genannten drei Parteien, die ihre „Listenersten“ jeweils vor den Parteinamen gesetzt haben, einen gesetzeswidrigen Vorteil gegenüber den anderen wahlwerbenden Parteien verschaffen, die ihre Spitzenkandidaten nicht auf jedem amtlichen Wahlzettel für WählerInnen aus allen Wahlkreisen ersichtlich gemacht haben, sondern sich an die Vorgabe des Wortlautes der im Parteienverzeichnis beim Bundesministerium für Inneres gem. § 1 Abs 4 PartG eingetragenen Parteienbezeichnung gem. der erfolgten Satzungshinterlegung gehalten haben.

4.3.

Dieser rechtswidrige Verstoß gegen allgemeine Wahlgrundsätze iVm der K-LTWO idGF verwirklicht eine unzulässige Begünstigung der Listen 1, 3, 4 und 6 durch staatliche Organe (in concreto durch die Landeswahlbehörde Kärnten) ohne sachliche und rechtliche Grundlage, weil die Listen 1, 3 und 4 dadurch dafür gesorgt haben, dass der Name ihres jeweiligen landesweiten Spitzenkandidaten in allen Wahlkreisen aufscheint. Die Namen der landesweiten Spitzenkandidaten würde man ansonsten nur in jenen Wahlkreisen angeführt sehen können, wo der jeweilige Spitzenkandidat auch selbst persönlich zur Wahl antritt, da die Verbandsliste gem. § 48a K-LTWO in Verbindung mit § 70 K-LTWO (nach Auffassung des Anfechtungswerbers verfassungswidrig, wie im nachfolgenden

Punkt 5. noch näher begründet wird) nicht am amtlichen Stimmzettel aufschien. Somit haben die Listen der wahlwerbenden Parteien 1, 3, 4 und 6 durch eine rechtswidrige Erweiterung der Namensbezeichnungen einen unzulässigen Sondervorteil in der Präsentation der eigenen Gruppierung erlangt, die gerade im Verhältnis zu der noch sehr jungen Partei VÖ und ihren wesentlich bekannteren Spitzenkandidaten und nunmehrigen Anfechtungswerber eine erhebliche Besserstellung beim potentiellen Wählerpublikum brachte.

4.4.

Dessen ungeachtet wurde am amtlichen Stimmzettel der Liste 8 eine unrichtige Bezeichnung „Gemeinsam für Friesach“ abgedruckt, welche Formulierung nicht dem eingereichten Wahlvorschlag entspricht. Die richtige Bezeichnung hätte „Gemeinsam für Fresach“ lauten müssen, weshalb der amtliche Stimmzettel auch aus diesem Grund falsch bzw. irreführend war, zumal dieser Wortlaut dem Fresacher Bürgermeister Gerhard Altziebler zuzuordnen war. Feststeht, dass VÖ im Falle der zutreffenden Schreibweise zusätzliche Wähler von der Liste 8 gewonnen hätte, da es sich bei Fresach nur um eine kleine Gemeinde mit rund 1300 Einwohnern handelt, während die Stadtgemeinde Friesach nahezu vier Mal so viele Einwohner (4893) aufweist. Damit wurde die Liste 8 nach dem Eindruck des unrichtig gedruckten amtlichen Stimmzettels unzulässigerweise aufgewertet, wodurch nicht unbeträchtliche Stimmenverschiebungen rechtswidrig verursacht wurden.

Beweis:

- Konvolut über Kundmachungen der Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 1 bis 4 zur Landtagswahl Kärnten (Beilage ./UU);
- Beitrag auf „MeinBezirk.at“ vom 16.02.2023 mit dem Titel „Parteiame auf Stimmzettel wurde falsch gedruckt“ (Beilage ./VV);
- Beitrag in der „Kleinen Zeitung“ vom 08.03.2023 mit dem Titel „BFK hat über mögliche Anfechtung der Landtagswahl entschieden“ (Beilage ./WW).

5.

Rechtswidriges Vorzugsstimmensystem unter Ausschluss der Verbandslisten:

5.1.

Kandidaten auf der Verbandsliste (§ 48a) konnten gemäß § 70a K-LTWO nur in jenen Wahlkreisen Vorzugsstimmen erhalten, in denen sie selbst persönlich angetreten sind. Dies steht im Widerspruch zu allgemeinen Wahlgrundsätzen und der Freiheit des (passiven) Wahlrechts, das jedenfalls vorzusehen hat, dass einem landesweiten Spitzenkandidaten (nach der Reihung auf der Verbandsliste gem § 48a K-LTWO) die Möglichkeit eingeräumt wird, in allen Wahlkreisen Vorzugsstimmen zu erhalten.

Andere Landeswahlordnungen und Landtagswahlen wie beispielsweise zuletzt von Niederösterreich und Tirol, wo der Spitzenkandidat und Anführer einer Landesliste auch in sämtlichen Wahlkreisen eine Vorzugsstimme erhalten konnte, unterstreichen die Wesentlichkeit der Verbands- oder Landesliste. Das Nichtaufscheinen der Landesliste bei der Kärntner Landtagswahl 2023 in allen Wahlkreisen führt damit auch zu einer rechtswidrigen Verzerrung des Wahlergebnisses, weil sich die wahlberechtigten Personen aus den anderen Wahlkreisen (2, 3 und 4) im konkreten Fall nicht am Spitzenkandidaten von VISION ÖSTERREICH orientieren und diesen mit der Partei nicht persönlich landesweit in Verbindung bringen konnten.

5.2.

Gemäß Art 95 Abs 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (Art 26 Abs1 B-VG). Auf Grund der Art 95 und 117 B-VG gelten diese Grundsätze auch für die Wahlen zu den Landtagen und zu den Gemeinderäten. Damit wollte der Verfassungsgesetzgeber für alle Wahlen zu diesen allgemeinen Vertretungskörpern in Österreich ein in den Grundzügen einheitliches Wahlrecht schaffen (vgl. VfSlg 17.264/2004; "Homogenitätsprinzip" oder "Grundsatz der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze"). Das Homogenitätsprinzip bedeutet demnach, dass die Landtags- und Gemeinderatswahlordnungen zwar den in Art 26 Abs 1 B-VG enthaltenen Grundsätzen, nicht aber den für die Wahlen zum Nationalrat geltenden einfachgesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

5.3.

Das System der Vorzugsstimmen stellt einen wesentlichen Aspekt der Personalisierung der Parteilisten dar (z.B. VfGH 03.12.2013, W I 2/2013 ua). So hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Personalisierung den wahlwerbenden Parteien (z.B. VfSlg 10.178/1984) insbesondere ermöglichen soll, im Wege der Kandidatur von für die Wähler besonders attraktiven Bewerbern die Parteienpräferenz der Wähler zu beeinflussen. Dieser Effekt wird durch das Fehlen des "Stimmensplitting" und die Regelung, wonach eine Stimme für eine wahlwerbende Partei auch dann gültig ist, wenn zwar nicht diese, wohl aber mindestens ein Bewerber einer Parteiliste, bezeichnet ist, noch verstärkt (vgl. VfSlg 14.556/1996, Punkt 3.1.3.). Angesichts dieser klaren Grundsätze für die Personalisierung der Parteilisten und der Vorgabe eines bei allen Wahlen stringent vorzusehenden Vorzugsstimmensystems hat der Landesgesetzgeber durch das vollständige Ausblenden der Landes- bzw. Verbandswahllisten gem. § 48a L-TWO seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten und das freie (aktive und passive)

Wahlrecht durch die Bestimmungen der §§ 70, 70a K-LTWO rechtswidrig in Bezug auf die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen an Personen auf der Verbandswahlliste eingeschränkt.

5.4.

Der Anfechtungswerber erlaubt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen die

ANREGUNG,

der VfGH möge aus Anlass des vorliegenden Anfechtungsverfahrens gem. Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Art 70 K-LTWO idgF und Art 70a K-LTWO idgF einleiten und diese Bestimmungen bzw. Teile hiervon unter anderem wegen des Verstoßes gegen das demokratische Prinzip aufheben.

Beweis:

- Verlautbarung der Landeswahlbehörde gem. § 48a Abs. 5 der K-LTWO idgF zu den Verbandswahlvorschlägen für die Kärntner Landtagswahl 2023 (Beilage ./XX);
- Informationsblatt zur Landtagswahl 2023 in Niederösterreich samt Beschreibung des Vorzugsstimmensystems und des vorgesehenen Amtlichen Stimmzettels mit den Möglichkeiten zur Abgabe von Vorzugsstimmen für die Landeslisten (Beilage ./YY);
- Beschreibung der Vorzugsstimmenvergabe bei der Landtagswahl 2022 in Tirol auf der Website www.oesterreich.gv.at, wo ebenso die Möglichkeit der Abgabe von Vorzugsstimmen für Kandidatinnen/Kandidaten auf der Landesliste vorgesehen war (Beilage ./ZZ);

VII. Relevanz der Verstöße bzw Rechtswidrigkeiten und Aufhebungsumfang

Gemäß § 70 Abs 1 VfGG hat der VfGH bei Stattgabe einer Wahlanfechtung entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihm genau zu bezeichnende Teile des Wahlverfahrens aufzuheben.

Gegenständlich liegen durchwegs Rechtswidrigkeiten vor, die auf das gesamte Wahlergebnis von Einfluss waren und das Wahlverfahren vollständig erfassen. Selbst wenn die einzelnen Verstöße in ihrer Auswirkung unterschiedlich gewichtig sind, ergibt sich in einer Gesamtschau, insbesondere aufgrund der weitgehenden Ausgrenzung und Abwertung der neuen Parteien VÖ im öffentlichen Medienraum, aber auch bei sonstigen Wahlinfoveranstaltungen zweifelsfrei die Verletzung des Prinzips der Reinheit und Freiheit der durchgeführten Wahl zum Kärntner Landtag 2023. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich nach Wahrnehmung des Anfechtungswerbers und tausender Anhänger, Wählerinnen und Wähler, sowie Sympathisanten von VÖ nach Absolvierung der Wahlbewegung vor der Kärntner Landtagswahl 2023 der Eindruck ergab, dass die freie und unbeeinflusste Wahl

als wesentliche Grundlage für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Österreich nicht mehr in der Praxis gelebt wird. Vielmehr entwickelte sich in Österreich in den letzten Jahren sichtbar eine Konstellation, in der die Leitmedien, insbesondere der Österreichische Rundfunk (ORF), nicht mehr in ihrer Kontrollfunktion als sogenannter „public watchdog“ nachkommen, sondern ganz im Gegenteil offenbar bestrebt sind, durch einseitige und den Großparteien zugeneigte Berichterstattung – je nach Bundesland mehr oder weniger – direkt Einfluss auf das Wahlverhalten der Bevölkerung zu nehmen. Dies zeigte sich zuletzt nicht nur in den zahlreichen Fällen der aufgedeckten Medien- und Inseratenkorruption, sondern auch im leicht durchschaubaren Verhalten der Leitmedien im Bundesland Kärnten gegenüber VÖ als neue, selbstbewusste Bürgerpartei.

Angesichts der aufgezeigten Entwicklungen in den letzten Jahren ist es daher nicht verwunderlich, dass Österreich bereits im letzten Jahr 2022 nach dem jährlich erscheinenden Demokratiebericht des Varieties of Democracy Instituts (V-Dem) der schwedischen Universität Göteborg die Republik Österreich von einer „liberalen Demokratie“ zu einer „Wahldemokratie“ herabgestuft wurde. Dies bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger zwar ihre Stimme abgeben dürfen, die optimalen Bedingungen für eine freie demokratische Wahl aber nicht mehr gegeben sind. An diesem besorgniserregenden Ranking hat sich im Jahr 2023 nichts geändert, sondern fiel Österreich in der neuesten Bewertung weiter auf den 33. Platz zurück. Diese schlechte Entwicklung ist primär auf die große Intransparenz des derzeit handelnden politischen Systems zurückzuführen ist, welches den Nährboden für Korruption bildet. Bezeichnend ist in diesem Kontext, dass es die aktuelle Bundesregierung noch immer nicht geschafft hat, ein längst fälliges, modernes Informationsfreiheitsgesetz zu beschließen und in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der in Abschnitt II. festgehaltenen Anfechtungserklärung ficht der Anfechtungswerber das Endergebnis der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 samt der korrespondierenden Kundmachung der Landeswahlbehörde vom 08.03.2023 zur Gänze, in eventu zum Teil, an und stellt den

ANTRAG,

1. erforderlichenfalls gemäß § 69 VfGG eine mündliche Verhandlung anzuberaumen;
2. das gesamte Wahlverfahren samt Endergebnis der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 inklusive der korrespondierenden Kundmachung der von der Landeswahlbehörde Kärnten als gewählt erklärten Bewerber aufgrund der am 08.03.2023 gem. § 82b Abs. 4 K-LTWO publizierten Verlautbarung aufzuheben und für nichtig zu erklären;
3. dem Land Kärnten gemäß § 88 VfGG den Ersatz der gesetzlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Velden am Wörthersee, 05.04.2023

Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M.